

Ilse REITER-ZATLOUKAL, Wien

## Von der Demokratie zur Diktatur

### Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz in der Ersten Republik

#### *From Democracy to Dictatorship*

#### *The Wartime Economy Enabling Act in the First Republic*

*In 1918, the 'Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz' (Wartime Economy Enabling Act, or 'KwEG') was one of the Monarchy's laws that remained in force in the new state of 'Deutschösterreich' (German Austria). To a certain extent, this meant that an "authoritarian Trojan Horse" had found its way into the Republic, one that would subsequently be called on not only for economic matters but also in other circumstances. Accordingly, from the outset there was criticism from the parliamentary opposition against the use of the 'KwEG'. Following the government's reactivation of the 'KwEG' in 1932 after a long pause, possibly to test the viability of an authoritarian politics that by-passed parliament, it would ultimately serve as the legal crutch for the establishment of the dictatorship after the suspension of parliament in March 1933.*

**Keywords:** *Austrian constitutional history – constitutional court – constitutional rights – emergency regulation – First Republic – post-war economy*

Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KwEG) von 1917<sup>1</sup> wurde 1918 aus dem Rechtsbestand der Monarchie in den neuen Staat Deutschösterreich übernommen.<sup>2</sup> Freilich hatte damit gewissermaßen ein „autoritäres trojanisches Pferd“<sup>3</sup> in die demokratische Republik Eingang gefunden und sollte in weiterer Folge nicht nur in wirtschaftspolitischen, sondern auch in anderen Angelegenheiten herangezogen werden. Dementsprechend gab es auch von Anfang an Kritik der Opposition im Parlament an der KwEG-Praxis.<sup>4</sup> Nachdem die Regierung das KwEG 1932 wieder, möglicherweise als „Ver-

suchsballon“<sup>5</sup> für die „Realisierungschancen einer autoritären Politik“,<sup>6</sup> reaktiviert hatte, sollte es ihr schließlich nach der Ausschaltung des Parlaments im März 1933 als gesetzliche „Krücke“ für die „Rechtfertigung ihrer Verfassungsbrüche“<sup>7</sup> und die Errichtung der Diktatur dienen.

## 1. 1918 bis 1928

§ 16 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918 normierte, dass alle in Cisleithanien bzw. in den „im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern“ in Kraft stehenden Gesetze „bis

<sup>1</sup> Siehe dazu den Beitrag von Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ in diesem Band.

<sup>2</sup> Vgl. zum KwEG in der Ersten Republik grundlegend HASIBA, Kriegswirtschaftliches Ermächtigungsgesetz; vgl. auch LEIDINGER, MORITZ, Kriegswirtschaftliches Ermächtigungsgesetz.

<sup>3</sup> WELAN, Verfassungsentwicklung 81.

<sup>4</sup> HUEMER, Sektionschef Hecht 146.

<sup>5</sup> WELAN, Verfassungsentwicklung 82f.

<sup>6</sup> TÁLOS, MANOSCHEK, Konstituierungsprozess 14f.

<sup>7</sup> KOLLMANN, Körner 188.

auf weiteres in vorläufiger Geltung“ blieben, sofern sie durch diesen Beschluss nicht aufgehoben oder abgeändert wurden<sup>8</sup> – wenngleich Hans Kelsen anmerkte, dass es „richtiger“ gewesen wäre, von „in Geltung zu setzen“ zu sprechen, weil durch den Verfassungsbeschluss vom 30. Oktober mit „Rücksicht auf den Bruch der Rechtskontinuität, den die revolutionäre Staatsgründung bedeutet“, eine „vollkommen neue Rechts- und Staatsordnung geschaffen wurde, die in keinem rechtslogischen Zusammenhange mit der Staatsordnung des alten Österreich“ stand.<sup>9</sup> Da die provisorische Verfassung vom 30. Oktober 1918 Deutschösterreich als radikal parlamentarischen gewaltenverbindenden Staat konzipierte, hatte nun – so Felix Hurdes – die „Reaktion auf einen angeblichen monarchischen Absolutismus einen neuen Absolutismus geschaffen, den Absolutismus der Nationalversammlung“.<sup>10</sup>

Mit dem B-VG von 1. Oktober 1920<sup>11</sup> erhielt Österreich seine definitive Verfassung.<sup>12</sup> Das KwEG selbst wurde durch das V-ÜG unverändert in den Rechtsbestand der Republik übernommen: „Die nach dem Gesetz vom 24. Juli 1917, R.G.Bl. Nr. 307, mit welchem die Regierung ermächtigt wird, aus Anlaß der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse die

notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiete der durch den Kriegszustand verursachten zu treffen, der Regierung zustehenden Befugnisse“ gingen gem. § 7 Abs. 2 sowohl auf die Bundesregierung als auch auf die einzelnen Bundesminister über.<sup>13</sup> Die ausdrückliche Delegation an die einzelnen Bundesminister war, so Hans Kelsen, deshalb geboten, weil unter „Bundesregierung“ nur das Kollegium, nicht aber auch einzelne Minister zu verstehen seien, während „Regierung“ im Sinne des KwEG sowohl das Gesamtministerium als auch die einzelnen Minister meinte. Was die Vorlage der Verordnungen an den Reichsrat anbelangt, so galt diese als nicht rezipiert, da der Reichsrat nicht als in die Republik übernommene Institution angesehen wurde.<sup>14</sup> Mit dem V-ÜG wurde also „das verfassungsrechtlich bedenkliche“ KwEG „vom Standpunkt der neuen Bundesverfassung aus legitimiert“.<sup>15</sup> Der Zeitpunkt, von dem an die erwähnten außerordentlichen Verhältnisse als behoben anzusehen waren, sollte gem. § 17 Abs. 2 durch Bundesgesetz „festgestellt“ werden.

### 1.1. Anwendung und Außerkräftsetzungsdiskussionen

Insgesamt ergingen von der Staatsgründung bis Jahresende 1918 37 und von Jahresbeginn 1919 bis Anfang März 1919 48 so genannte Vollzugsanordnungen auf der Grundlage des KwEG, wobei Hans Kelsen zufolge der Begriff „Vollzugsanweisung“ für die Anordnungen des Staatsrats „offenbar in Erinnerung an den Mißbrauch des Ordnungsrechts durch die österreichische Regierung“ gewählt worden war.<sup>16</sup> In „sinngemäßer Anwendung“ der Verpflichtung der Regierung im KwEG, die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen dem Reichsrat

<sup>8</sup> § 16 StGBI. 1/1918.

<sup>9</sup> KELSEN, Verfassungsgesetze 28.

<sup>10</sup> Zit. n. RUMPLER, Parlamentarismus 6.

<sup>11</sup> BGBl. 1/1920.

<sup>12</sup> Nach Art. 10 Z. 15 waren „aus Anlaß eines Krieges oder im Gefolge eines solchen zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinende Maßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen“ Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Mit Bezug darauf normierte auch das V-ÜG 1920, dass „für die Fortdauer der durch die kriegerischen Ereignisse der Jahre 1914 bis 1918 hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse bezüglich der zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinenden Maßnahmen die Gesetzgebung und die Vollziehung dem Bund zu(stehe)“ (§ 17 Abs. 1).

<sup>13</sup> StGBI. 451/1920, BGBl. 2/1920.

<sup>14</sup> KELSEN, FRÖHLICH, MERKL, Verfassungsgesetze 311.

<sup>15</sup> Ebd.

<sup>16</sup> KELSEN, Verfassungsgesetze 24.

„am Ende jedes Vierteljahres“ vorzulegen, wurden der Nationalversammlung von der (durch den Staatsrat dazu ermächtigten) Staatskanzlei am 5. März 1919 alle von der Übernahme der Staatsgewalt durch den deutschösterreichischen Staat bis zum Ende des Jahres 1918 aufgrund des KwEG erlassenen Vollzugsanweisungen vorgelegt.<sup>17</sup> Die meisten Vollzugsanweisungen auf KwEG-Basis erließ das Staatsamt für Volksernährung, gefolgt vom Staatsamt für Gewerbe, Industrie und Handel sowie das Staatsamt für Justiz.<sup>18</sup>

Wie Hasiba feststellt, erscheinen nur die Vollzugsanweisungen im Bereich der Volksernährung „völlig unbedenklich, im Bereich der Staatsämter für Justiz und für soziale Fürsorge hätte fallweise sicher der Weg der Gesetzgebung beschritten werden können,“<sup>19</sup> und er führt dafür die Vollzugsanweisungen über die Ausdehnung der Arbeitslosenunterstützung auf Angestellte<sup>20</sup> und über die Errichtung einer deutschösterreichischen Pensionsanstalt für Angestellte<sup>21</sup> an. Eine darüber noch hinausgehende Anwendung des KwEG auf „alle erdenklichen Fälle“ hatte die Regierung aber offenbar, so der Südtiroler großdeutsche Abgeordnete Emil Kraft in der Nationalversammlung, selbst als „verfassungswidrig“ erachtet.

Sie brachte daher am 24. April 1919 eine Vorlage betreffend einen Gesetzentwurf zur Ermächtigung der Regierung zu zoll- und handelspolitischen Verfügungen in die Konstituierende Nationalversammlung (KNV) ein,<sup>22</sup> der auch am 6. Mai 1919 angenommen wurde.<sup>23</sup> Die Regierung wurde darin ermächtigt, „für den Fall, als von anderen Staaten, einschließlich der auf dem

Boden der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie neu entstandenen Nationalstaaten, Verfügungen getroffen werden, welche mit den Bestimmungen der von der früheren Monarchie abgeschlossenen Handelsverträge nicht im Einklange stehen, oder den Zustand der Gemeinsamkeit des bisherigen österreichisch-ungarischen Zollgebietes einseitig aufheben, sofort jene Verfügungen zu treffen, welche sich mit Rücksicht auf die Maßnahmen der anderen Staaten nach dem Grundsatz der Wiedervergeltung oder zur Bewahrung der zoll- und handelspolitischen Interessen Deutschösterreichs als erforderlich erweisen“.<sup>24</sup> Deutschösterreich hatte nämlich bisher an den von der Monarchie abgeschlossenen Handelsverträgen und an der Zollgemeinschaft der Gebiete der ehemaligen Monarchie festgehalten. Mit solchen Verfügungen sollte nun auf Maßnahmen derjenigen Staaten reagiert werden, die den bestehenden Verträgen zuwiderliefen. Hätte die Regierung in solchen Fällen nämlich den Weg der Gesetzgebung beschreiten müssen, so wären „die staatlichen und volkswirtschaftlichen Interessen der Gefahr ernster Beschädigung ausgesetzt [...], weil die erforderlichen Maßnahmen auf diesem Wege nicht immer mit der gebotenen Raschheit getroffen werden könnten“.<sup>25</sup> Zunächst sollte von dieser Ermächtigung gegen die tschechoslowakische Republik Gebrauch gemacht werden, denn diese hatte die Zollgemeinschaft aufgehoben und die deutsch-österreichischen Waren autonomen Zollsätzen unterworfen. Aber auch gegen Polen wurde diese Ermächtigung in Anwendung gebracht, weil es Galizien „aus dem früheren gemeinsamen Zollgebiete losgelöst“ hatte, was Maßnahmen der „Wiedervergeltung“ seitens der deutsch-österreichischen Regierung erforderlich erscheinen ließ.<sup>26</sup> Solche Verordnungen mussten aber spätestens am Ende jeden Mo-

<sup>17</sup> Sten. Prot. 1919, 21.

<sup>18</sup> Ebd., 21–24.

<sup>19</sup> HASIBA, Kriegswirtschaftliches Ermächtigungsgesetz 557.

<sup>20</sup> StGBI. 32/1918.

<sup>21</sup> StGBI. 67/1918.

<sup>22</sup> Sten. Prot. Blg. 242, Blg. 162.

<sup>23</sup> Sten. Prot. 1919, 306f.

<sup>24</sup> StGBI. 597/1919.

<sup>25</sup> Sten. Prot. Blg. 191.

<sup>26</sup> Ebd.

nats der KNV vorgelegt werden, wie dies auch Emil Kraft beantragt hatte.<sup>27</sup> Außerdem war dieses Gesetz mit 31. Dezember 1919 befristet, und zwar auf Antrag des sozialdemokratischen Abgeordneten Wilhelm Schiegl.<sup>28</sup>

Ende Mai 1919 beantragte Kraft mit Unterstützung von Sepp Straffner außerdem die Aufhebung des KwEG, denn es seien schon die Erfahrungen mit den Kriegsmaßnahmen „keine erfreulichen“ gewesen, und nun habe auch die republikanische Regierung eine „große Reihe“ von Verordnungen erlassen, „die gewiß hätten parlamentarisch vorgeprüft werden sollen“.<sup>29</sup> Tatsächlich war auch seit den Neuwahlen am 16. Februar 1919 eine Fülle von KwEG-Verordnungen ergangen, die als „sehr mannigfaltig“ bezeichnet werden kann,<sup>30</sup> reichten sie doch vom Verbot der Nacharbeit bei Fleischhauern, von Höchstpreisen für Dörrpflaumen, der Einführung der Sommerzeit und der Tierkörperverwertung bis zur Wohnungsenteignung und zum Banknotenumlauf. Wie Kraft argumentierte, hätte für einige das KwEG „gar nicht in Anspruch genommen werden müssen“, andere seien „derartig tief einschneidende, das bisherige Rechtsempfinden treffende Maßnahmen“ gewesen, dass sie „unbedingt“ parlamentarisch behandelt hätten werden sollen. Bei wiederum anderen hätte es der Anwendung des KwEG gar nicht bedurft, weil ministerielle Erlässe ausreichend gewesen wären. In der Zeit des Überganges sei zwar – so Kraft – „in gewissen Angelegenheiten rasches, ja unvermutetes Handeln geboten“, nun aber seien diese Umstände nicht mehr gegeben, die „eine weitere Anwendung in der bisherigen Form rechtfertigen“ ließen. Auch lebe man mittlerweile „in einem kleinen Staate“, die Nationalversammlung arbeite „rasch und willig“, Obstruktionen gebe es „derzeit nicht“. „Kleine Ge-

setze“ würden „oft innerhalb einiger Minuten, fast ohne Vorberatung erledigt, große von geschichtlicher Bedeutung in wenigen Tagen“ – was freilich auch ein „Zeichen einer revolutionären Periode“ darstelle. Die bisherige extensive Indienstnahme des KwEG würde jedenfalls die „berechtigte Sorge“ aufkommen lassen, „daß irgendeine kommende Regierung damit ohne Parlament unter dem Schein der Verfassung die ganze Herrschaft bestreiten könnte: ein verschleierter § 14 einer scheinbar demokratischen Regierung“.<sup>31</sup> Trotz dieses mit „juristischem Scharfsinn und politischem Weitblick“<sup>32</sup> formulierten Plädoyers für die Aufhebung des KwEG kam es allerdings nicht dazu, denn der Antrag wurde im zuständigen Ausschuss nicht weiterbehandelt.<sup>33</sup> Freilich schien Krafts Befürchtung unter den Bedingungen des Jahres 1919 noch völlig unreal zu sein,<sup>34</sup> sein Mitunterzeichner Straffner freilich konnte sich 1933 vom Eintreten des von Kraft befürchteten Zustandes überzeugen.<sup>35</sup>

Vom 1. Jänner 1919 bis zum Inkrafttreten des B-VG im Oktober 1920 wurden in weiterer Folge mehr als 300 KwEG-Verordnungen erlassen, wobei, wie Hasiba kritisch anmerkt, auch weiterhin die Praxis gepflogen wurde, auf diese Weise Materien zu regeln, „die ohne weiteres dem Gesetzgebungsverfahren zugeführt hätten werden können“.<sup>36</sup> Bis 1923 kam das KwEG in weiterer Folge ebenfalls häufig in Anwendung, und die Verordnungen wurden auch vierteljährlich dem Nationalrat vorgelegt. Vom Oktober 1920 bis Oktober 1923 ergingen so insgesamt 187

<sup>27</sup> Sten. Prot. 1919, 306f.

<sup>28</sup> Ebd., 307 und Blg. 191.

<sup>29</sup> Sten. Prot. Blg. 242.

<sup>30</sup> Ebd.

<sup>31</sup> Sten. Prot. 1919, Blg. 242.

<sup>32</sup> HUEMER, Sektionschef Hecht 140.

<sup>33</sup> Sten. Prot. 1919, Blg. 242.

<sup>34</sup> HUEMER, Sektionschef Hecht 140.

<sup>35</sup> Siehe dazu den Beitrag von Martin POLASCHEK in diesem Band.

<sup>36</sup> HASIBA, Kriegswirtschaftliches Ermächtigungsgesetz 559.

KwEG-Verordnungen,<sup>37</sup> darunter allerdings eine aus 1923, die 53 zuvor ergangene derartige Verordnungen aufhob.<sup>38</sup>

Nach 1923 ging die Anzahl der KwEG-Verordnungen deutlich zurück, Hasiba zufolge auch deswegen, weil die wirtschaftlichen Sanierungsmaßnahmen aufgrund der Genfer Protokolle 1922 bis 1925 von der Regierung im Zusammenwirken mit dem dazu neu geschaffenen „Außerordentlichen Kabinettsrat“ und aufgrund des Wiederaufbaugesetzes 1922<sup>39</sup> beschlossen werden konnten.<sup>40</sup> Von August 1923 bis April 1927 ergingen jedenfalls nur mehr 50 KwEG-Verordnungen, die aber im Wesentlichen bloß bereits bestehende Verordnungen verlängerten, abänderten oder aufhoben.<sup>41</sup>

Angesichts der schwindenden Praxisbedeutung des KwEG wurde in weiterer Folge immer wieder dessen Aufhebung diskutiert, wofür sich zunehmend die Sozialdemokratie stark machte, welche – als Oppositionspartei seit Juni 1920 – die KwEG-Praxis in den Jahren davor „unbeanstandet“ akzeptiert hatte.<sup>42</sup> So vertrat etwa Friederich Austerlitz bereits 1924 in seiner Eigenschaft als Richter am Verfassungsgerichtshof (VfGH) die Ansicht, dass das Ermächtigungsgesetz seinen Sinn verloren habe und eine „Quelle für Verfassungswidrigkeiten“ darstelle, weshalb die Aufhebung „gerechtfertigt“ erscheine.<sup>43</sup> Als 1926 die Regierung im Streit mit den Sozialdemokraten um den Abbau des Mieterschutzes das KwEG ins Spiel brachte, meinte die „Arbei-

ter-Zeitung“ über den Vorschlag der „Nährischen“ unter den Christlichsozialen: „Das Gesetz [KwEG] ist niemals förmlich aufgehoben worden, weil natürlich auch so niemand ernsthaft daran denken kann, es jetzt noch anzuwenden“. Es wäre „ein famoser Einfall“, das Mietengesetz von 1920 mit Berufung auf die „durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse“ durch KwEG-Verordnung aufzuheben. Die Regierung müsse sich das gut überlegen, denn ein „solcher Verfassungsbruch würde in Österreich eine revolutionäre Situation schaffen“.<sup>44</sup>

1927 fragte das Bundeskanzleramt schließlich bei allen Ministerien an, wie diese zu einem Bundesgesetz gemäß § 17 V-ÜG stünden, das die Geltung des KwEG beenden würde.<sup>45</sup> Zu einer Außerkraftsetzung kam es aber wieder nicht, wiewohl z.B. Dr. Robert Hecht seitens des Rechtsbüros des Heeresministeriums zurückmeldete, dass dort gegen die Außerkraftsetzung des KwEG „keine Bedenken“ bestünden.<sup>46</sup> Angewendet wurde das KwEG nun aber nur mehr selten, auch nach den Juliereignissen 1927. So etwa legte die Regierung in den ersten drei Kalendervierteln der dritten Gesetzgebungsperiode dem Nationalrat nur eine einzige Verordnung vor. Ab dem Jahresbeginn 1928 entfiel die Vorlage der KwEG-Verordnungen im Nationalrat überhaupt „stillschweigend“.<sup>47</sup> Die sich verschärfende innenpolitische Situation ließ allerdings die Sozialdemokratie nun verstärkt die Aufhebung des KwEG fordern. So stellte Albert Sever im Juni 1928 im Nationalrat den Antrag, ein Bundesgesetz zu verabschieden, das den „Zeitpunkt der Behebung der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse“ feststellen und damit die Geltung des

<sup>37</sup> Siehe dazu die Tabelle bei HASIBA, Kriegswirtschaftliches Ermächtigungsgesetz 560.

<sup>38</sup> BGBl. 298/1923.

<sup>39</sup> BGBl. 843/1922.

<sup>40</sup> HASIBA, Kriegswirtschaftliches Ermächtigungsgesetz 560; siehe dazu den Beitrag von Gerald KOHL in diesem Band.

<sup>41</sup> Siehe dazu auch die Tabelle bei HASIBA, Kriegswirtschaftliches Ermächtigungsgesetz 560.

<sup>42</sup> HASIBA, Kriegswirtschaftliches Ermächtigungsgesetz 559.

<sup>43</sup> ÖStA, AdR, VfGH, Slg. V, Kart. 89, V 3/24.

<sup>44</sup> AZ, Nr. 137 vom 19. 5. 1926, 2.

<sup>45</sup> HUEMER, Sektionschef Hecht 140.

<sup>46</sup> Ebd. 350, Anm. 26.

<sup>47</sup> HASIBA, Kriegswirtschaftliches Ermächtigungsgesetz 561.

KwEG beenden sollte.<sup>48</sup> Da der Krieg 1919 mit dem Vertrag von St. Germain sein Ende gefunden habe, sei es nun an der Zeit, „endlich auch formell das Ende der außerordentlichen Verhältnisse festzustellen“.<sup>49</sup> Dieser Antrag blieb jedoch ebenfalls im Verfassungsausschuss liegen. 1928 wurden dann noch drei KwEG-Verordnungen erlassen, die wiederum bereits bestehende Verordnungen aufhoben oder verlängerten.<sup>50</sup>

## 1.2. Verfassungsgerichtshof

Auch der Verfassungsgerichtshof hatte sich in dieser Zeit mehrfach mit dem KwEG zu beschäftigen, dies zunächst insbesondere im Zusammenhang mit der Einschränkung des Rechtes auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt. Die verheerende Wirtschaftslage in Österreich nach Kriegsende, insbesondere die katastrophalen Ernährungsverhältnisse in Wien, das unter dem Wegfall der Lebensmittelzufuhren aus der Tschechoslowakei und vor allem aus Ungarn besonders litt und anfangs auch aus den Bundesländern kaum Lebensmittel erhielt, führte nämlich in einigen Bundesländern zu Maßnahmen zur Verringerung bzw. Verhinderung des Reise- und Fremdenverkehrs zwecks Vermeidung von Lebensmittelhamsterei und Schleichhandel. Um diesem Wildwuchs entgegenzutreten, erließ die Staatsregierung, gestützt auf das KwEG, am 29. April und 19. Mai Vollzugsanweisungen über die Regelung des Reise- und Sommerverkehrs,<sup>51</sup> die Beschränkungen unter einer Aufenthaltsdauer von drei Tagen grundsätzlich für unzulässig erklärten. Mit der Vollzugsanweisung vom 11. Mai 1920 über die Regelung des Reiseverkehrs im Jahre 1920<sup>52</sup> wurden dann die Landesregierungen ermächtigt, zur Abwehr von

wirtschaftlichen Schäden den Aufenthalt im Jahre 1920 durch allgemeine Anordnungen zu regeln, sofern es sich um einen länger als drei Tage dauernden Aufenthalt handelte. Darüber hinaus durften die Landesregierungen auch einen Aufenthalt unter drei Tagen an eine Bewilligung knüpfen und die betroffenen Personen zwangsweise zur Abreise verhalten, „wenn besondere Ereignisse im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung es geboten erscheinen“ ließen.<sup>53</sup>

Die Salzburger Landesregierung hatte allerdings, nachdem bereits am Anfang des Sommers 1919 Klagen über „Fremdenluxus“ auftauchten und die Probleme mit dem Schleichhandel überhandzunehmen drohten, einer angeregten gesamtösterreichischen Neuregelung vorgegriffen. Sie war bereits am 20. August 1919 mit einer auf das KwEG gestützten Verordnung<sup>54</sup> in die Offensive gegangen und hatte grundsätzlich jeden Aufenthalt an eine Bewilligung der Landesregierung gebunden.

In seinem Erkenntnis vom 16. Dezember 1919<sup>55</sup> kam der VfGH zum Ergebnis, dass zum einen zu derartigen Einschränkungen der Grundrechte der Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit ausschließlich die staatliche Gesetzgebungsgewalt, nicht aber die Landesgesetzgebung berechtigt sei. Zum anderen begründete der VfGH die Verfassungswidrigkeit der Verordnung der Salzburger Landesregierung damit, dass sich die Landesregierung irriger Weise auf das KwEG gestützt hätte. Nach Ansicht des VfGH sei aber unter dem Namen „Regierung“ nach der „Ausdrucksweise, die im alten Staat Österreich galt, die autonome Vollzugsgewalt des Landes nicht inbegriffen“ gewesen. Der Terminus „Landesregierung“ habe nicht existiert, der „Landesausschuß“ sei nie als Regierung bezeichnet worden

<sup>48</sup> Sten. Prot. 1928, 1333.

<sup>49</sup> Zit.n. HUEMER, Sektionschef Hecht 141.

<sup>50</sup> HASIBA, Kriegswirtschaftliches Ermächtigungsgesetz 561; BGBl. 101/1928; BGBl. 335 und 349/1928.

<sup>51</sup> StGBL. 252/1919, StGBL. 272/1919.

<sup>52</sup> BGBl. 215/1920.

<sup>53</sup> Siehe zum damit verbundenen Ausweisungsrecht ausführlich REITER, Ausgewiesen 505ff.

<sup>54</sup> LGBl. 118/1919.

<sup>55</sup> Erk. 16. 12. 1919, Slg. Nr. 34.

und die Statthaltereien nur als ein dem Ministerium untergeordnetes Regierungsorgan bestanden. Daher könne durch das KwEG nur die Staatsregierung ermächtigt worden sein. Die Verordnung habe überdies die durch die Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 19. Mai 1919 gezogenen Schranken der Ermächtigung zur Erlassung von Verfügungen dadurch überschritten, dass sie auch für Aufenthalte unter drei Tagen eine besondere Bewilligung verlangte. Im Sinne dieser Judikatur sprach dann auch Kelsen 1922 explizit davon, dass „unzweifelhaft“ das Recht zu Erlassung solcher Verordnungen nicht den Landesregierungen zukomme.<sup>56</sup>

Im Jänner 1921<sup>57</sup> stellte der VfGH in Fortsetzung dieser Judikatur fest, dass unter „Regierung“ im Sinne des KwEG „jene Staatsbehörde“ zu verstehen sei, die innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises Verordnungen zu erlassen befugt ist, insbesondere auch die einzelnen Minister innerhalb ihres Wirkungskreises“. Daher anerkannte der VfGH auch in zahlreichen Erkenntnissen die Gültigkeit von Verordnungen einzelner Minister, welche aufgrund des KwEG erlassen worden waren, so vom Staatsamt für Volksernährung, vom Ackerbauministerium und auch vom Finanzministerium. In diesem Erkenntnis betonte er auch, dass „die durch den Krieg hervorgerufenen Verhältnisse noch kein Ende erreicht“ hätten, sondern nach wie vor die „Erfahrung, die jedermann im täglichen Leben macht“, zeige, dass diese außerordentlichen Verhältnisse noch andauerten. Daher fielen auch Maßnahmen in den sachlichen Anwendungsbereich des KwEG, die „dem allgemeinen wirtschaftlichen Wohle widersprechende Spekulationsgeschäfte“ verhindern sollten und „einen die Wirtschaft fördernden Erfolg“ versprochen. Auch die Erhaltung der Demobilisierungsgüter (im konkreten

Fall Militärpferde, die Gegenstand von Spekulationsgeschäften gewesen waren und nun vom Staat wieder zurückgefordert werden konnten) sei daher als „Maßnahme zur Abwehr wirtschaftlicher Schäden“ zu sehen.

In seinem Erkenntnis vom 8. Juni 1920, „dessen spätere politische Sprengkraft damals nicht abzusehen war“,<sup>58</sup> hatte der VfGH darüber hinaus sogar ausgesprochen, dass das KwEG auch zu Grundrechtseinschränkungen, in diesem Fall zu einer Einschränkung der Aufenthaltsfreiheit, ermächtigte.<sup>59</sup> In seinem Erkenntnis vom 12. Oktober 1920<sup>60</sup> bestätigte er, dass eine aufgrund des KwEG ergangene Anordnung die Kraft besäße, erworbene Rechte zu beschränken oder aufzuheben, sodass „sie auch Abänderungen von Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes treffen kann, insbesondere über Freizügigkeit und das Recht des freien Aufenthaltes“. Es könnten demnach auch Enteignungen vorgenommen werden, welche im Staatsgrundgesetz nicht vorgesehen sind. Dies möge zwar „vom Standpunkte der Idee des Rechtsstaates bedenklich erscheinen“, aber das KwEG sei nun einmal durch die Bundesverfassung rezipiert worden.

Im Erkenntnis vom 21. Juni 1922<sup>61</sup> hielt der VfGH weiters fest, dass die Unterlassung der Vorlage einer auf Grund des KwEG erlassenen Verordnung an den Nationalrat diese nicht ungültig mache, weil dieser nicht der Nachfolger des Reichsrates sei, sondern dies lediglich die zur Vorlage verpflichteten Minister verantwortlich mache – wie schon nach der altösterreichischen Verfassung. In der Praxis wurde aller-

<sup>58</sup> HELLER, Verfassungsgerichtshof 161.

<sup>59</sup> Erk. 8. 6. 1920, Slg. Nr. 49; während der Referent Ofner dies bejahte, stimmten Kelsen, Austerlitz und Engel dagegen, vgl. dazu HELLER, Verfassungsgerichtshof 161.

<sup>60</sup> Erk. 12. 10. 1920, Slg. Nr. 61.

<sup>61</sup> Erk. 21. 6. 1922, Slg. Nr. 117.

<sup>56</sup> KELSEN, FRÖHLICH, MERKL, Verfassungsgesetze 311.

<sup>57</sup> Erk. 24. 1. 1921, Slg. Nr. 3.

dings die altösterreichische Vorlagepflicht auf den Nationalrat sinngemäß angewendet.<sup>62</sup>

In weiteren Erkenntnissen vom 23. Juni 1924 stellte der VfGH überdies zum einen klar, dass die Ermächtigung nach KwEG der Regierung nur gestatte, „Maßnahmen zu treffen, die eine Regelung für die Zukunft beinhalten“, nicht aber „einer Norm auch zeitlich rückwirkende Geltung beizulegen“. Eine solche rückwirkende Kraft könne nur durch ein Gesetz ausgesprochen werden.<sup>63</sup> Zum anderen sei die Regierung nur ermächtigt, Verordnungen, nicht aber individuelle Verwaltungsakte zu setzen.<sup>64</sup>

1924 hatte sich der VfGH außerdem mit der nach dem österreichischen Nationalökonom Joseph Schumpeter genannten Schumpeter-Verordnung vom 25. März 1919 zu beschäftigen, welche die kaiser- und königliche Krone in die deutschösterreichische nach dem Verhältnis 1:1 nach dem Schlagwort „Krone ist gleich Krone“ (Nominalwertprinzip) überführt hatte. Diese Vollzugsanweisung hatte freilich auch zum Sturz Schumpeters am 17. Oktober 1919 geführt, der dadurch in weiten Bevölkerungskreisen zur „persona non grata“ und zum „Schummelpeter“ geworden war.<sup>65</sup> Ein Pensionist, dem seinerzeit „gute Kronen“ als Pension zugesprochen worden waren, hatte 1922 den Staat auf Valorisierung der Pension geklagt<sup>66</sup> und das Bezirksgericht die Vollzugsanweisung beim VfGH angefochten.<sup>67</sup> Der VfGH entschied nun,<sup>68</sup> dass diese in formaler Hinsicht einwandfrei sei, weil sie keine „eigentliche Rückwirkung“ beinhalte, was allerdings zum Nachteil der Inflationsgeschä-

digten war. Nach Ansicht des VfGH stehe es nämlich nur der Regierung und dem Parlament die Beurteilung zu, ob die mit einer KwEG-Vollzugsanweisung „getroffenen Maßregeln die zweckmäßigsten“ wären. Der VfGH hatte daher lediglich die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Vollzugsanweisung zu prüfen, nicht aber über die damit in Zusammenhang gebrachte Valorisierung zu erkennen. Auch hielt er abermals fest, dass die aufgrund des KwEG ergangenen Verordnungen „selbst die Kraft besitzen, erworbene Rechte zu beschränken oder aufzuheben“, weshalb sich der vom antragstellenden Gericht eingeschlagene Weg, mit Hilfe der Aufhebung der Vollzugsanweisung das Problem der Aufwertung einer Lösung zuzuführen, als „nicht gangbar“ erwiesen habe. Es liege außerhalb der Zuständigkeit des VfGH, „sich darüber zu äußern, in welcher Weise die Gesetzgebung oder die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte zu diesem Problem Stellung zu nehmen haben.“ Die „vielen Tausende kleiner Leute“, die sich, so die „Arbeiter-Zeitung“ am 24. Dezember 1924,<sup>69</sup> „ein Leben lang Krone für Krone buchstäblich abgespart“ hatten, „um in ihren alten Tagen nicht betteln gehen zu müssen“, wurden so in ihrer Hoffnung enttäuscht, die sie in den VfGH gesetzt hatten, ein „Aufschrei der Enteigneten“ brach daher der „Arbeiter-Zeitung“ zufolge „vor den Schranken des Verfassungsgerichtshofs wild hervor“.

## 2. 1929–1930

In der Phase der Verhandlungen zur 2. B-VG-Novelle geriet das KwEG wieder verstärkt in Diskussion. In dieser „Phase des Verfassungskampfes 1929 schien für manche Politiker der „rechten Reichshälfte“ allerdings offenbar „der

<sup>62</sup> KELSEN, FRÖHLICH, MERKL, Verfassungsgesetze 311.

<sup>63</sup> Erk. 23. 6. 1924, Slg. Nr. 312.

<sup>64</sup> Erk. 23. 6. 1924, Slg. Nr. 313; siehe dazu auch AZ, Nr. 178, v. 29. 6. 1924, 5.

<sup>65</sup> HOMANN, Perspektiven 92.

<sup>66</sup> Allgemeiner Tiroler Anzeiger, Nr. 289 v. 18. 12. 1924, 7f.

<sup>67</sup> Neues Wiener Tagblatt (Tagesausgabe), Nr. 352 v. 24. 12. 1924, 14.

<sup>68</sup> Erk. 15. 12. 1924, Slg. Nr. 360.

<sup>69</sup> AZ, Nr. 352 v. 24. 12. 1924, 1; auch AZ, Nr. 355 v. 27. 12. 1924, 5f.

Grad seiner Verwertbarkeit anzuwachsen.“<sup>70</sup> So erschien im Oktober 1929 in der regierungsnahen „Reichspost“ ein Artikel von Demeter Koropatnicki,<sup>71</sup> in dem dieser die Haltung der Sozialdemokratie zur Verfassungsreform, die sich, so der Wiener Bürgermeister Karl Seitz, zu „jeder vernünftigen Verfassungsänderung, die nicht ungleiches Recht schafft“, bereit erklärt hatte, thematisierte. Angesichts dessen, dass die Novelle einer Zweidrittelmehrheit bedurfte, warf er die Frage auf: „Was aber dann, wenn für die Verfassungsreform die erforderliche Mehrheit im Nationalrate nicht aufgebracht wird?“ Und er bot dafür gleich die Lösung an, denn die „geltende Verfassung bietet eine Handhabe für eine Verfassungsänderung ohne die Sozialdemokraten, ja sogar ohne den Nationalrat.“ Das KwEG sei nämlich „noch derzeit in Geltung“, und zwar infolge der Überleitung 1920 sogar im Rang eines Verfassungsgesetzes. Auch könne es „keinem Zweifel unterliegen, daß die derzeit geforderte Verfassung wirtschaftlichen Zwecken dient“, denn es habe sich „in den letzten Wochen und Monaten gezeigt, welche großen Gefahren die Wirtschaft durch die Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Zustände ausgesetzt ist“. Er kam – sehr vereinfachend – zum Schluss, dass die in Österreich „heute geltenden Zustände [...] zweifellos durch den Kriegszustand verursacht“ seien, da „vor dem Kriege die Verhältnisse bekanntlich anders beschaffen waren“. Die Regierung könne demnach „durch eine bloße Verordnung die Verfassung auf Grund des zum Verfassungsgesetze erhobenen Gesetzes vom 24. Juli 1917 ändern“. Dafür berief er sich zum einen auf die Judikatur des VfGH<sup>72</sup> und einen Zeitungsartikel Hans Kelsens zur Verfassungsreform,<sup>73</sup> der allerdings nicht wirklich geeignet

ist, diese Schlussfolgerungen zu stützen. Hinsichtlich der Sozialdemokraten behauptete Koropatnicki, dass diese die Zulässigkeit von Verfassungsänderungen durch den VfGH positiv gesehen hätten, um sich „für die Zukunft“ einer Alleinregierung „ein offenes Hintertürchen“ für die Abschaffung des Privateigentums zu schaffen – und daraus resultiere die „Liebe“ der Sozialdemokraten für das KwEG. Die Regierung könne sich nun bei einer derartigen Änderung der Verfassung mittels KwEG nicht nur auf „die Absicht der Redaktoren der Bundesverfassung und die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes“ stützen, sondern es hätten auch die Sozialdemokraten „keinen Anlass zur Beschwerde“, weil eine solche Auslegung des KwEG „nur in dem von ihnen bezweckten Sinne und im Sinne der Erkenntnisse ‚ihres‘ Verfassungsgerichtshofes“ erfolgen würde – worin bereits die konservative Kritik am VfGH anklingt, die in seine Auflösung und Umpolitisierung 1929 mündete. Die Sozialdemokraten ließen freilich diesen Artikel nicht unbeantwortet und stellten in einer „Belehrung für den Belehrer“ aus ihrer Sicht klar, was der VfGH „wirklich gesagt“ habe, nämlich dass die Regierung mit dem KwEG innerhalb des inhaltlichen Ermächtigungsrahmens Verfügungen treffen könne, selbst wenn der Inhalt dieser Verfügungen dem Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger widerspräche. Aber es sei „natürlich niemandem, nur eben dem Dr. Demeter Koropotnicki, eingefallen“, zu meinen, dass die Regierung ermächtigt worden sei, „die Staatsgrundgesetze aufzuheben (von dem Bundes-Verfassungsgesetz [...] ganz zu schweigen) und an ihre Stelle, was sie will zu setzen.“ Eine derartige „Trottelerei“ überlasse man „dem Gelächter aller denkenden Menschen“.<sup>74</sup> Solche Ansinnen wie das Koropatnickis waren freilich nicht dienlich, die

<sup>70</sup> SENFT, Vorfeld 173.

<sup>71</sup> KOROPATNICKI, Verfassungsänderung 1f.

<sup>72</sup> Nämlich die Erk. v. 15. 12. 1922. Slg. Nr. 171, v. 15. 12. 1924, Slg. Nr. 360 und v. 5. 7. 1927, Slg. Nr. 835.

<sup>73</sup> KELSEN, Drang 6f

<sup>74</sup> AZ, Nr. 252 v. 12. 10. 1929, 3.

bestehenden Ressentiments der Sozialdemokraten gegen das KwEG abzuschwächen.

Im Zuge der Verhandlungen zur Verfassungsnovelle forderten sie daher erneut die Aufhebung des KwEG. Die Reichskonferenz der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Deutschösterreichs hatte im November 1929 auch explizit Eckpunkte für die Zustimmung zur Verfassungsnovelle festgelegt, darunter die Außerkraftsetzung des KwEG: Die sozialdemokratischen Abgeordneten und Bundesräte sollten der Novelle „erst dann zustimmen“, „wenn [...] auch über die Aufhebung des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes eine Verständigung zustande gekommen sein wird“.<sup>75</sup> Diese Forderung findet sich unter dem Titel „Was die Sozialdemokraten zustehen können und nicht zugestehen können“ auch in der „Arbeiter-Zeitung“ vom 25. November 1929: „Es muß das kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz aus dem Jahre 1917 verschwinden, mit dem eine Regierung immer noch alles mögliche machen kann, was sie will“.<sup>76</sup>

Das Klima der Verhandlungen verschärfte sich in weiterer Folge, und auch die Drohung mit dem KwEG findet sich erneut. So sprach das „Neue Wiener Journal“ Ende November von „marxistischer Sabotage“ der Verfassungsreform und forderte Kanzler Johannes Schober auf, mittels KwEG im Verordnungsweg zu dekretieren, „was dem Staate, was der Wirtschaft unerlässlich not tut“.<sup>77</sup> Otto Bauer versuchte zwar noch im Dezember, im Verfassungsausschuss die Forderung nach Aufhebung des KwEG durchzusetzen,<sup>78</sup> sie wurde aber schließlich, so Otto Leichter, damals Mitarbeiter der „Arbeiter-Zeitung“, „[i]m Trubel der Endver-

handlungen fallen gelassen, da sich die Christlichsozialen weigerten, ihr zuzustimmen“.<sup>79</sup>

Allerdings war aus Sicht der Sozialdemokraten mit der Verfassungsnovelle 1929, die ein „wirkliches Notverordnungsrecht“ des Bundespräsidenten vorsah, das KwEG nun ohnedies „überholt“. Habe es „in der Zeit von 1920 bis 1929 Zweifel und vielleicht berechtigte Zweifel darüber geben, ob man auf Grund des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes gesetzesändernde Verordnungen erlassen könne“, so sei diese Frage „seit 1929, im Rahmen der geänderten Verfassung [...] endgültig gelöst“. Entweder man betrachte das KwEG als durch die B-VG-Novelle aufgehoben oder es könne „seinem eigenen Wortlaut nach, nur die Bedeutung einer Vollmacht zu selbständigen Verordnungen auf wirtschaftlichem Gebiet im gesetzesfreien Raum besitzen, nicht aber die einer Ermächtigung zu gesetzesändernden Verordnungen“.<sup>80</sup> Diese Ansicht der Sozialdemokraten war freilich weder politisch noch wissenschaftlich unumstritten.

Auch ergingen nach dem Inkrafttreten der Novelle 1929 noch zwei Notverordnungen, nämlich die Verlängerung der Pächterschutzverordnung von 1925,<sup>81</sup> wiewohl die Sozialdemokratie sich damals gegen dieses Verfahren aussprach und stattdessen die Ersetzung der Verordnung durch ein Pächterschutzgesetz verlangte,<sup>82</sup> und eine Verordnung betreffend die betriebliche Unfallversicherung.<sup>83</sup> 1930 setzte die Sozialdemokratie ihren Kampf – abermals erfolglos – gegen das KwEG fort. So brachte der Abgeordnete Johann Hölzl den Antrag Severs von 1928 mit unverändertem Wortlaut im Dezember 1930 abermals ein, nachdem zuvor im Februar 1930 sogar im

<sup>75</sup> Zit. n. HUEMER, Sektionschef Hecht 141.

<sup>76</sup> AZ, Nr. 330 v. 29. 11. 1929, 3; Salzburger Wacht, Nr. 270 v. 25. 11. 1929, 1f.

<sup>77</sup> Neues Wiener Journal, Nr. 12.940 v. 29. 11. 1929, 1f.

<sup>78</sup> HASIBA, Kriegswirtschaftliches Ermächtigungsgesetz 459.

<sup>79</sup> LEICHTER, Glanz 153; siehe dazu auch HUEMER, Sektionschef Hecht 141.

<sup>80</sup> Volkspost, Nr. 4 vom 26. 1. 1934, 2.

<sup>81</sup> BGBl. 418/1929.

<sup>82</sup> AZ, Nr. 276 v. 5. 10. 1932, 2.

<sup>83</sup> BGBl. 421/1929.

Bundeskanzleramt erwogen worden war, ein Gesetz zur Aufhebung des KwEG einzubringen.

### 3. 1931–14. März 1932

#### 3.1. Ermächtigungsgesetze 1931/32

1931 ergingen nicht nur vereinzelt weitere KwEG-Verordnungen,<sup>84</sup> sondern es kam auch zur Erlassung neuer Ermächtigungsgesetze, die der Regierung zusätzliche Verordnungskompetenzen auf wirtschaftlichem Gebiet einräumten.

Das währungspolitische Ermächtigungsgesetz (Bundesverfassungsgesetz betreffend die Ermächtigung zur Erlassung gesetzändernder Verordnungen zum Schutz der Wirtschaft) vom Oktober 1931<sup>85</sup> war eine Reaktion auf die strengen Devisenordnungen der Tschechoslowakei, Ungarns und Deutschlands, die eine „Zwangsbewirtschaftung der fremden Valuten und Devisen“ vorsahen. Da sich Österreich „bisher gescheut“ hatte, „in den Geldverkehr irgendwie ordnend und regelnd einzugreifen und Zwangsmaßnahmen zu ergreifen“, waren „Wien und Österreich auf diese Weise eine Freistätte für eine ziemlich umfassende Valuten- und Devisenschieberei geworden“. Da der freie Devisenhandel durch Sperrung der Börse sein Ende gefunden hatte, waren „unterschiedliche Winkelbörsen“ entstanden, und „durch die ausgegebenen Nachrichten, Bewertungen usw., die sehr häufig nur von spekulativen Absichten geleitet sind und den tatsächlichen Verhältnissen gar nicht entsprechen, zum Teil sogar widersprechen“, war „ein Chaos auf dem ganzen Valuten- und Devisenmarkt in Österreich“ hervorgerufen worden. Dies alles hatte es, so der Berichterstatter im Nationalrat, notwendig gemacht, „jetzt raschestens die Möglichkeit zu schaffen, auch bei uns ordnend einzugreifen“.

Das Gesetz war ein „Ermächtigungsgesetz, also ein Rahmengesetz, in welches durch Verordnungen der Regierung der materielle Inhalt erst hineingebaut werden“ sollte. In inhaltlicher Sicht sollte die Regierung ermächtigt werden, „zum Schutz der Wirtschaft während der Dauer der durch die Wirtschaftskrise hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates gesetzesändernde Verordnungen auf dem Gebiete des Geld- und Kreditwesens“ zu erlassen.<sup>86</sup> Damit war die Regierung also in diesen Materien an die Zustimmung des Hauptausschusses gebunden, weshalb auch die Sozialdemokraten dem zustimmen konnten. So meinte auch Robert Danneberg im Nationalrat, man könne „nicht bestreiten [...], daß solche Maßnahmen auch in Österreich notwendig werden“ könnten. Es sei daher zu verstehen, dass die Regierung eine Vollmacht verlange, um Verordnungen auf diesem Gebiet zu erlassen, und die Sozialdemokratie wolle ihr auch „diese Vollmacht in diesem Augenblick nicht verweigern“. Er hob aber hervor, dass die Zustimmung nicht bedeute, „daß wir etwa von vornherein mit allen Maßnahmen einverstanden sind, die die Regierung dann auf Grund des Verfassungsgesetzes im Wege von Verordnungen durchzuführen beabsichtigt.“ Man behalte sich daher vor, im Hauptausschuss diese Verordnungen „jeweils im einzelnen Fall“ zu prüfen.<sup>87</sup>

Darüber hinaus hatte die Regierung bereits im Juli 1931 mit dem (1.) handelspolitischen Ermächtigungsgesetz (Bundesverfassungsgesetz über die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit auswärtigen Staaten) die zeitlich befristete Befugnis erhalten, Handelsverträge in Wirksamkeit zu setzen, ohne ihre parlamentarische Genehmigung abzuwarten.<sup>88</sup>

<sup>84</sup> BGBl. 368/1930, BGBl. 48, 88, 377 und 404/1931.

<sup>85</sup> Sten. Prot. Blg. 215; BGBl. 305/1931.

<sup>86</sup> Sten. Prot. 1931, 1272.

<sup>87</sup> Ebd. 1273.

<sup>88</sup> BGBl. 195/1931.

Als nach einer ersten Verlängerung der Ermächtigung im Dezember 1931 (2. handelspolitisches Ermächtigungsgesetz)<sup>89</sup> im Februar 1932 nicht nur eine Verlängerung des währungspolitischen Ermächtigungsgesetzes, sondern auch eine zweite Verlängerung des handlungspolitischen Ermächtigungsgesetzes von der Regierung beantragt wurde, ergriff Otto Bauer dazu im Nationalrat das Wort. Er betonte,<sup>90</sup> dass das Parlament seit 1920 „fast allen Regierungen der Republik solche Vollmachten gegeben“ habe, und zwar aus wirtschaftlichen Erwägungen. Er betonte aber, dass die Sozialdemokratie „es derzeit nicht für möglich hält, der Regierung noch Vollmachten zu bewilligen, wie sie bisher fast alle Regierungen der Republik gehabt“ hätten. Die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse hätten sich nämlich „dermaßen verändert, daß wir eine Verlängerung der bisherigen Vollmachten nicht für möglich halten“, weil man schon seit einiger Zeit verstärkte antidemokratische und autoritäre Tendenzen innerhalb der christlichsozialen Partei beobachte. Die Sozialdemokraten hätten zwar keinen Grund, von der Tätigkeit dieses Parlaments entzückt zu sein, denn es sei ein „Parlament mit bürgerlicher Mehrheit, ein Parlament, das seit mehr als elf Jahren Regierungen und einen Regierungskurs stützt“, den die Sozialdemokraten immer bekämpft hätten. „Aber“, so Bauer, „was die Ausschaltung des Parlaments bedeuten würde, das wissen wir“, und man brauche dazu nicht nach Italien oder Deutschland zu schauen, „wir wissen das aus eigener Erfahrung“, habe man doch in Österreich „ein System der Ausschaltung des Parlaments“ 1914 bis 1917 erlebt. Man habe diese „Erfahrungen nicht vergessen“ und hielte es daher für „leichtfertig“, wenn die Volksvertretung der Regierung nun Vollmachten geben würde, „die einmal dazu mißbraucht werden könnten, einem Regierungssystem, das ohne und gegen

<sup>89</sup> BGBl. 417/1931.

<sup>90</sup> Sten. Prot. 1932, 1961f.

das Parlament regieren will, den Schein der Legalität zu verleihen“. Die Regierung könne sich also „bei jenen Herren bedanken, die ständig nach der Ausschaltung der Volksvertretung, nach einem absolutistischen Regime schreien“.

Beide Verlängerungen ergingen daher nicht in der von der Regierung beantragten Form, vielmehr wurde dem Wunsch der Sozialdemokraten nach Kontrolle dahingehend entsprochen, dass sowohl das handelspolitische<sup>91</sup> als auch 2. währungspolitische Ermächtigungsgesetz<sup>92</sup> vom Februar 1932 vorsahen, dass die Regierung eine derartige Verordnung nicht erlassen konnte, wenn ein Viertel der Mitglieder des Hauptausschusses gegen die Erlassung Einspruch erhob.

### 3.2. Interventionen der Wirtschaft 1932

Anfang 1932 trat die Großdeutsche Partei aus der Regierung aus, Signale seitens der Sozialdemokraten in Richtung Regierungsbeteiligung wurden von den Christlichsozialen ignoriert, und die seit Mai im Amt befindliche Regierung Dollfuß, eine Koalition aus Christlichsozialen, Landbund und Heimatblock, verfügte nur über eine „hauchdünne Mehrheit“<sup>93</sup> im Parlament. Bereits im Mai war daher im Nationalrat die Entscheidung für Neuwahlen am 27. November gefallen.<sup>94</sup> Zudem hatten im April 1932 Landtagswahlen mit für die Regierungsparteien „teilweise desaströsen“ Ergebnissen<sup>95</sup> stattgefunden, und die Nationalsozialisten waren in die Landtage von Wien, Niederösterreich und Salzburg sowie den Bundesrat eingezogen. Im Juli 1932 schloss die Regierung angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Situation nach dem Scheitern des Planes einer österreichisch-deutschen Zollunion die zweite (Lausanner) Völkerbundanleihe ab. Die Sozialdemokratie verhinderte

<sup>91</sup> BGBl. 71/1932.

<sup>92</sup> BGBl. 70/1932.

<sup>93</sup> WOHNOUT, Regierungspartei 198.

<sup>94</sup> BGBl. 136/1932.

<sup>95</sup> KRIECHBAUMER, Erzählungen 226.

aber eine parlamentarische Beschlussfassung derselben, indem sie „die parlamentarische Arbeit durch obstruktionelle Mittel lahmlegt(e)“, wie dies von Seiten des Heimatblocks kritisiert wurde. Dadurch verhindere sie, so die Kritik, „die demokratische Willensbildung nach dem Prinzip der Mehrheit“ und schlage „jenen demokratischen Grundsätzen ins Gesicht, zu denen sie sich programmatisch bekennt.“<sup>96</sup>

Schon Anfang des Jahres 1932 erhöhte auch offenbar die Wirtschaft den Druck auf die Bundesregierung hinsichtlich der Etablierung eines „außerparlamentarischen Regimes“,<sup>97</sup> wobei, wie Botz dazu anmerkt, „Demokratie- und Verfassungstreue [...] keine Rolle (spielten).“<sup>98</sup> So trafen sich Spitzenvertreter des Hauptverbandes der österreichischen Industriellen am 25. Jänner 1932 mit dem Vorgänger Dollfuß' im Kanzleramt, Carl Buresch, um in dieser Frage vorzuzundieren: „Man hört, daß im Schoße der Regierung der Plan erwogen werde, die Führung der Staatsgeschäfte für die nächste Zeit nicht mehr auf die Grundlage des normalen parlamentarischen Verfahrens, sondern auf die besonderer, erweiterter Vollmachten zu stellen. Der Gedanke eines solchen Regimes liegt gewiss in der Luft.“ Es sei „außerordentlich beachtenswert“ gewesen, so der Präsident des Industriellenverbandes Richard Knaur, „daß sogar der große Demokrat [Otto] Ender, knapp vor seinem Scheiden aus dem Amte des Bundeskanzlers, das Regieren auf Grund erweiterter Vollmachten als die einzige Möglichkeit bezeichnete, um der Schwierigkeiten Herr zu werden. Gerade die Erfahrungen der letzten Zeit haben die Richtigkeit dieser Auffassung wiederum bestätigt.“ Für die Vertreter der Industrie war es eine „kardinale Voraussetzung“ für die Unterstützung eines derartigen Projekts, dass „eine mit besonderen

Vollmachten ausgestattete Regierung ein klares, festes Programm hat, welches den wirtschaftlichen Notwendigkeiten restlos Rechnung trägt“. Darüber hinaus müsse die „Durchführung des Programmes auch wirklich ganz gesichert und jede Gefahr einer Trübung oder Abdrängung des Regierungswillens im Zuge der Entwicklung vollkommen ausgeschlossen“ sein.<sup>99</sup>

Eine Reaktion Buresch' auf diesen Vorstoß ist zwar nicht überliefert, den Sozialdemokraten allerdings blieben diese Vorgänge nicht verborgen, wies doch etwa Otto Bauer im Nationalrat im Februar 1932 – wie bereits erwähnt – darauf hin, dass „seit einiger Zeit, [...] eine kleine, aber mächtige Gruppe innerhalb der christlichsozialen Partei immer lauter nach der Ausschaltung des Parlaments ruft, nach einem Regierungssystem, das ohne und gegen die Volksvertretung den Staat beherrschen soll“.<sup>100</sup>

Diese Stimmen aus der Wirtschaft verstummten auch offenbar in weiterer Folge nicht. So bezeichnete etwa im August 1932 der Industriellenverband die „Eventualität“ der „Notverordnungen oder irgend welcher anderer über den normalen Parlamentarismus hinausgehender Methoden“ als die „erfolgversprechendste“. Obwohl der Gedanke eines Notverordnungsregimes in der Wirtschaft und Industrie „aktive Vorkämpfer“ habe, bezweifelte der Industriellenverband aber, ob dafür ein „Gesamtvotum der Wirtschaft“ erzielbar sei.<sup>101</sup>

### 3.3. Die Creditanstalts-Verordnung 1932

Nachdem das Jahr 1932 anfänglich ohne KwEG-Verordnungen ausgekommen war, erging dann am 1. Oktober 1932 eine KwEG-Verordnung „über die Geltendmachung der im 7. Credit-

<sup>96</sup> ENDERLE-BURCEL, Protokolle Nr. 819 v. 28. 7. 1932, 429.

<sup>97</sup> HAAS, Interessenpolitik 112.

<sup>98</sup> BOTZ, 4. März, 17.

<sup>99</sup> HAAS, Interessenpolitik 112ff.

<sup>100</sup> Sten. Prot. 1932, 1961f.

<sup>101</sup> HAAS, Interessenpolitik 117.

Anstalts-Gesetze“ aus 1931<sup>102</sup> „angeführten Haftungen“,<sup>103</sup> also die Haftungen der Vorstandsmitglieder nach dem Bankhaftungsgesetz von 1924.<sup>104</sup> Diese Verordnung stellte eine Reaktion auf den Zusammenbruch der „Creditanstalt“ im Frühjahr 1931 dar – 16 Monate nach den entsprechenden Ereignissen – und betraf Schadenersatzansprüche gegen frühere Funktionäre derselben.

Obwohl die Sozialdemokratie schon im Mai 1931 auf sofortige Maßnahmen gegen die Verantwortlichen gedrängt hatte, wurde die Regierung jedoch erst aktiv, als sich angesichts von steigenden Abgaben und sinkendem Einkommen zunehmend auch eine gereizte Stimmung in der Bevölkerung breit machte.<sup>105</sup> Es kam daher im Sommer 1932 die Idee auf, mittels KwEG-Verordnung vorzugehen. Auf die im Ministerrat dagegen vorgebrachten Bedenken erwiderte Justizminister Kurt Schuschnigg, dass es zwar „fatal“ sei, „mit einer Notverordnung einen Spezialfall zu behandeln“, aber dieser habe einen „derartigen Umfang“ und die „ganze Affäre“ sei von einer „so ausschlaggebenden schicksalhaften Bedeutung für den Bund, dass die Verordnung politisch gerechtfertigt ist, weil sie anstrebt, einen Schaden bei der Credit-Anstalt herinzubringen.“<sup>106</sup> Es sollte damit freilich primär die Parteibasis zufriedengestellt werden, weil zu diesem Zeitpunkt von einer Effizienz der beschlossenen Maßnahme überhaupt nicht mehr gesprochen werden konnte, gab doch selbst der Justizminister im Ministerrat zu, dass die betrof-

fenen Personen bereits „ihr Vermögen in Sicherheit gebracht“ hätten.<sup>107</sup>

Wiewohl also seit dem Zusammenbruch der „Creditanstalt“ reichlich Zeit vergangen war, betonte dennoch der christlichsoziale Berichterstatter des Finanz- und Budgetausschusses, Johann Wancura, im Nationalrat, als der Antrag der Sozialdemokraten auf Außerkraftsetzung der Verordnung diskutiert und abgelehnt wurde, dass die Regierung „in Anbetracht der Dringlichkeit“ der Angelegenheit zum KwEG gegriffen und die Verordnung „unbedingt formale und materielle Gesetzeskraft“ habe. Er wies nachdrücklich darauf hin, dass „die Lehrmeinung ausschließlich den Standpunkt (vertrete)“, dass das KwEG „heute noch zu Recht (bestehe)“ und bislang nicht als erloschen erklärt worden sei.<sup>108</sup>

Tatsächlich hatte Robert Hecht, der „Kronjurist“ der Regierung Dollfuß, der im Mai 1933 der Regierung auch den Weg zur Ausschaltung des Verfassungsgerichtshofes aufzeigte, schon am 2. Oktober 1932 in einem Artikel im „Neuen Wiener Journal“ untersucht,<sup>109</sup> „ob nicht die geltenden Gesetze das Rüstzeug liefern, um dem parlamentarischen Notstand – ähnlich wie im Deutschen Reich – durch Erlassung von Notverordnungen zu begegnen“. Er betonte darin, dass die im KwEG erteilten Vollmachten „inhaltlich keine Ausnahmen (kennen), [...] zeitlich unbeschränkt von der Mitwirkung eines parlamentarischen Ausschusses unabhängig, und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen nach Kelsen nicht einmal dem Nationalrat vorzulegen“ seien. Demnach stünden der Verwaltung „genug Möglichkeiten zur Verfügung, um im Rahmen der Verfassung die erforderlichen Maßnahmen durch Verordnung zu treffen,

<sup>102</sup> BGBl. 415/1931; siehe dazu ausführlich BERCHTOLD, Verfassungsgeschichte 683ff.

<sup>103</sup> BGBl. 303/1932.

<sup>104</sup> BGBl. 284/1924.

<sup>105</sup> KRIECHBAUMER, Erzählungen 228.

<sup>106</sup> ENDERLE-BURCEL, Protokolle Nr. 819 v. 28. 7. 1932, 584.

<sup>107</sup> ENDERLE-BURCEL, Protokolle Nr. 827 v. 30. 9. 1932, 591; vgl. auch HACKL, Kriegswirtschaftliches Ermächtigungsgesetz 56.

<sup>108</sup> Sten. Prot. Blg. 452.

<sup>109</sup> HECHT, Grundlagen 3f.

wenn die gesetzgebenden Körperschaften dem Gebot der Stunde kein Verständnis entgegenbringen und lebenswichtige Notwendigkeiten aus Parteiinteressen ablehnen“.

Gegen die „sozialdemokratischen und hakenkreuzlerischen Angreifer“, denen sich teilweise sogar die liberale Presse anschloss,<sup>110</sup> setzte sich in weiterer Folge auch Kanzler Dollfuß zur Wehr. Er verwies auf die „juristische Streitfrage“, ob der Nationalrat Nachfolger des Reichsrates und man daher verpflichtet sei, die Verordnung dem Nationalrat vorzulegen, betonte aber nicht nur, dass diese Verordnung „dem Rechtsempfinden der Öffentlichkeit“ entspreche, sondern auch, dass die Regierung sie dem Nationalrat vorlegen werde, „um nicht den Eindruck zu erwecken, daß sie die gesetzgebende Körperschaft ausschalten möchte“. Gleichzeitig meinte er – mit einem Angriff auf die parlamentarische Demokratie: „Aber auch die Tatsache, daß es der Regierung möglich ist, selbst ohne vorherige endlose parlamentarische Kämpfe sofort gewisse dringliche Maßnahmen in die Tat umzusetzen, wird zur Gesundung unserer Demokratie beitragen“.<sup>111</sup>

Die Strategie der Regierung Dollfuß war also durchaus geschickt und brachte die Sozialdemokratie in eine schwierige Lage, verfolgte die Regierung doch die Taktik, mit Hilfe eines in der Öffentlichkeit populären Vorgehens das KwEG wiederzubeleben, um mit diesem ihr wichtig erscheinende Maßnahmen in Zukunft ohne das Parlament durchführen zu können. Das KwEG diente ihr also „als willkommener und durchaus wirkungsvoll erscheinender Befreiungsschlag aus der schwierigen politischen Lage“, während die Sozialdemokraten sich nicht gegen die mit der Verordnung vorgesehenen, von ihr seit lan-

gem geforderten Maßnahmen wenden konnten.<sup>112</sup>

Die regierungsnahen „Reichspost“ freilich warf der Sozialdemokratie vor,<sup>113</sup> dass sie „zwar nach Beschlagnahme jener Vermögen geschrien“ habe und auch jetzt zugäbe, dass „höchste Eile geboten“ sei, wenn die Sicherstellung noch ihren Zweck erfüllen solle, sich nun aber das „zarte, ach gar so zarte politische Gewissen“ der sozialdemokratischen Führer gegen die Anwendung des KwEG sträube. Die Befürchtung, der Bundeskanzler wolle „sich so etwas wie einen österreichischen Artikel 48 [Notverordnungsrecht des Reichspräsidenten nach der Weimarer Reichsverfassung 1919], eine Handhabe für Diktaturverordnungen schaffen“, wies die „Reichspost“ zurück. Es sei „ganz lächerlich und absurd, jedes Notrecht des Staates als ‚Diktatur‘ abtun zu wollen“. Es werde immer „Fälle geben, in denen es sich um Lebensrechte des Staates handelt und für die eine außerparlamentarische Erledigung um dieser Lebensrechte willen erfolgen muß, weil für die der parlamentarische Apparat infolge seiner Schwerfälligkeit versagt.“ Und der Artikel schloss: „Die Demokratie zur blutleeren Theorie zu machen und solcher Theorie zuliebe die Volksgemeinschaft gegen öffentliche Schädlinge und Staatsfeinde wehrlos zu lassen, ist nicht der Sinn der Verfassung und wird er niemals sein können. An dieser Grundwahrheit zerschellen alle aufgeregten marxistischen Proteste“.

In der Tat erfüllte die seit Mai 1932 im Amt befindliche Regierung Dollfuß mit dieser Verordnung aus politisch-taktischen Überlegungen inhaltliche Forderungen der Sozialdemokratie, diese protestierte aber trotzdem gegen die Erlassung der Verordnung. Karl Renner etwa legte bereits am 4. Oktober bei Bundespräsident Wilhelm Miklas Verwahrung gegen die „Mißsach-

<sup>110</sup> RP, Nr. 378 v. 5. 10. 1932, 4.

<sup>111</sup> WZ, Nr. 231 v. 5. 10. 1932, 1.

<sup>112</sup> KRIECHBAUMER, Erzählungen 230.

<sup>113</sup> RP, Nr. 276 v. 3. 10. 1932, 1.

tung des Artikels 18 des Bundesverfassungsgesetzes“ ein, protestierte gegen die „Umgehung des Hauptausschusses“ durch die KwEG-Verordnung und warnte „vor dem damit betretenen Wege der Ausschaltung des Parlaments“.<sup>114</sup>

Das hinter diesem Protest stehende Problem war die juristische Frage, ob der Nationalrat im Sinne einer verpflichtenden Vorlage von KwEG-Verordnungen als Rechtsnachfolger des Reichsrates zu betrachten sei, was von der Wissenschaft weitestgehend abgelehnt wurde.<sup>115</sup> Dementsprechend wies auch die „Arbeiter-Zeitung“ darauf hin, dass es ein „seit der Begründung der Republik ständig geübter Brauch“ der Regierung gewesen sei, keine Verordnung aufgrund des KwEG zu erlassen, ohne vorher die Zustimmung des Hauptausschusses einzuholen oder wenigstens die Verordnung im Umlaufweg den Parlamentsparteien zur Kenntnis zu bringen und sie zu fragen, ob sie eine Beratung im Hauptausschuss wünschten. Dieser Brauch, von dem nun zum ersten Mal abgewichen worden sei, habe dem Parlament die Gewähr geboten, dass das KwEG „nicht zur Aufrichtung einer Regierungsdiktatur mißbraucht werden konnte“. Das Ende dieser Praxis zeige, dass die Regierung das KwEG „nunmehr zu anderen Zwecken verwenden will, als es bisher verwendet worden ist“. Und die „Arbeiter-Zeitung“ stellte fest: „Daß man ein verfassungsmäßig anfechtbares Verfahren wählt, obwohl man denselben Zweck in verfassungsmäßig unanfechtbarer Weise ebenso schnell und ebenso einfach hätte erreichen können, muß doch wohl einen Zweck haben!“ Man habe sich, so die „Arbeiter-Zeitung“ weiter, „eine populäre, sachlich unanfechtbare Verordnung ausgesucht, um zunächst ein Präjudiz zu schaffen, das in Zukunft ein Regieren mit Verordnungen nach reichsdeutschem Vorbild ermöglichen soll“, welche Absicht die „Her-

ren Dollfuß und Dr. Hecht“ auch durch die Kommentierung der Verordnung in der „Reichspost“ „unzweideutig“ erkennen hätten lassen. Die Regierung wolle „in Wirklichkeit nur ein Präjudiz schaffen, um die Voraussetzungen einer Regierungsdiktatur zu begründen“.<sup>116</sup>

Im Sinne des angekündigten Widerstands gegen diese Verordnung verlangte der sozialdemokratische Abgeordnetenklub daher auch am 5. Oktober nicht nur, dass die umstrittene Verordnung durch ein rückwirkendes Verfassungsgesetz ersetzt würde, damit „es allen rechtlichen Einwendungen der schuldigen Kapitalisten [...] entzogen sei“, sondern auch, dass der Antrag auf Aufhebung des KwEG von Dezember 1930 „unverzüglich in Verhandlung gezogen werde“, wozu es freilich wieder nicht kam. Die sozialdemokratischen Abgeordneten kündigten auch an, gegen „die verfassungsbrecherischen fascistischen Pläne der Regierung den schärfsten Kampf zu führen“. Das Volk solle überdies „so schnell als nur möglich zur Entscheidung darüber berufen werde(n), ob es einer Regierung, die höchstens noch ein Drittel des Volkes vertritt, diktatorische Vollmachten lassen und ob es ihr erlauben will, die für die Verteidigung der Löhne unentbehrlichen gewerkschaftlichen Rechte der Arbeiter anzutasten“.<sup>117</sup>

Die „Arbeiter-Zeitung“ berichtete auch unter der Überschrift „Wozu das Ermächtigungsgesetz gut sein soll“ von der großen Freude der Hausherrn darüber, dass die Regierung Dollfuß das KwEG „ausgegraben“ habe und dass diese nun „insbesondere gerade die Regelung des Mietwesens“ auf Grundlage des KwEG in ihrem Sinne erwarte. Der Artikel schloss: „Von der Diktatur, die der Herr Dollfuß aufrichten möchte, wollen auch sie profitieren“, woraus

<sup>114</sup> AZ, Nr. 276 v. 5. 10. 1932, 2; siehe auch RP, Nr. 378 v. 5. 10. 1932, 4.

<sup>115</sup> Ausführlich HUEMER, Sektionschef Hecht 155.

<sup>116</sup> Ebd. 2f.

<sup>117</sup> AZ, Nr. 277 v. 6. 10. 2. 1932, 1.

man schließen könne, „wohin die Diktatur, die der Herr Dollfuß erträumt, führen würde“.<sup>118</sup>

Auf der anderen Seite sprach die Heimwehr – angesichts der Ereignisse in Simmering<sup>119</sup> – zeitgleich die Erwartung aus, dass die Regierung zur Bekämpfung aller „roten Umsturzversuche“ und angesichts des „Versagens des Parlamentes auch vor außerordentlichen Maßnahmen, wie zum Beispiel der Anwendung des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes nicht zurückschrecken“ werde, für welchen Weg sie der Regierung ihrer Unterstützung versicherte.<sup>120</sup>

Von Seiten der Wirtschaft reagierte zwar etwa der Präsident des „Hauptverbandes der Industrie“ bestürzt, weil mit dieser Verordnung in die „Sphäre der Privatwirtschaft“ eingegriffen worden sei, er zeigte sich aber befriedigt, dass „der außerparlamentarische Weg auch in Österreich gar nicht so schwer zu finden ist.“<sup>121</sup>

Am 19. Oktober 1932 legte Hecht in der „Reichspost“<sup>122</sup> erneut die aus Sicht der Regierung „klare Rechtslage“ betreffend das KwEG dar – dies kurz nach der Ernennung Emil Feys zum Sicherheitsstaatssekretär am 17. Oktober 1932 und der Verhängung des Versammlungs- und Aufmarschverbotes für die Oppositionsparteien.<sup>123</sup> Hecht lehnte die Argumentation, dass ein Notrecht seit 1929 nur mehr dem Bundespräsidenten zustehe, als „nicht stichhältig“ ab und begründete ausführlich, warum das Notverord-

nungsrecht des Präsidenten und die Verordnungsgewalt der Regierung „nebeneinander bestehen“ könnten bzw. zurecht bestünden. Alle Argumente, die in der Öffentlichkeit gegen die Gültigkeit des KwEG vorgebracht worden seien, hätten diese „klare Rechtslage“ „nicht zu erschüttern vermocht“. Darüber hinaus vertrat auch er den Standpunkt, dass das KwEG – verkürzt zusammengefasst – durch die „Übernahme in das Übergangsgesetz 1920“ zu einem Verfassungsgesetz geworden sei.<sup>124</sup> Daraus schloss er unter Berufung auf die VfGH-Judikatur nicht nur, dass aufgrund des KwEG auch Verordnungen contra legem erlassen werden könnten, sondern auch, dass das KwEG als Verfassungsgesetz nur mit Zweidrittelmehrheit aufgegeben werden könne.<sup>125</sup>

In der Herbstsession des Nationalrats setzte dann Karl Seitz namens der Sozialdemokraten den Kampf gegen die KwEG-Verordnung vom 1. Oktober mittels dringlicher Anfrage fort, und zwar in einer „großen und rhetorisch brillanten Rede“, in der er „alle Register [...] der sarkastischen Ironie, des beißenden Spotts, des prophetischen Pathos“ zog.<sup>126</sup> Er warf der Regierung vor, den Forderungen der Sozialdemokraten nach

<sup>118</sup> AZ, Nr. 276 v. 5. 10. 1932, 2.

<sup>119</sup> Im Zuge eines Aufmarsches der Nationalsozialisten am 16. 10. 1932 im Wiener Bezirk Simmering kam es vor dem Arbeiterheim Simmering, in dem sich auch das Bezirkssekretariat befand, zu einer Schießerei zwischen Nationalsozialisten und Polizei auf der einen und Schutzbündlern auf anderen Seite, welche die befürchtete Stürmung des sozialdemokratischen Parteiheims verhindern wollten. Vier Personen kamen dabei zu Tode, darunter ein Polizist, vgl. NECK, Simmering; ROTHLÄNDER, SS 214.

<sup>120</sup> RP, Nr. 292 v. 19. 10. 1932, 4.

<sup>121</sup> HAAS, Interessenpolitik 117.

<sup>122</sup> HECHT, Rechtslage 1f.

<sup>123</sup> RP, Nr. 293 v. 20. 10. 1932, 2.

<sup>124</sup> Er argumentierte damit, dass Adamovich-Fröhlich es in der Ausgabe der österreichischen Verfassungsgesetze in einer Zusammenstellung mit der Überschrift „Verfassungsgesetzliche Ermächtigungen zur Erlassung gesetzändernder oder selbständiger Verordnungen sind erteilt: [...]“ aufzählen, und darauf, dass Kelsen in seinem Kommentar zur Bundesverfassung anführt, dass die „Verfassungsmäßigkeit des KwEG [...] insoweit bestreitbar gewesen“ wäre, „als dieser Mangel nicht durch die Rezeption dieses Gesetzes in § 7, Absatz 2, der Übergangsgesetzes zur Bundesverfassung, also durch ein Verfassungsgesetz, saniert wurde“, siehe ebd.

<sup>125</sup> Schuschnigg erachtete noch am 7. 3. 1933 das KwEG als einfaches Gesetz, während Max Layer und Erich Voegelin später ebenfalls das KwEG als Verfassungsgesetz erachteten, vgl. ausführlich HUEMER, Sektionschef Hecht 152ff.

<sup>126</sup> So Adam Wandruszaka, zit. n. BROER, Schwundgeld 105.

Heranziehung der Verantwortlichen für den Bankzusammenbruch lange nicht nachgekommen zu sein, wiewohl sie diese „Stunde um Stunde in den Ausschüssen, in den Besprechungen wiederholt“ hätten, vielmehr sei „immer wieder eine andere Ausrede“ herangezogen worden. „Erst in dem Augenblick, in dem man einen politischen Akt setzten wollte“, erst „in dem Augenblick, wo man dem österreichischen Volke sagen wollte, deine Verfassung ist null und nichtig, ich habe meine eigene Verfassung in dem kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetz, in dem Moment, wo man weithin sichtbar zum Verfassungsbruch greifen wollte, in dem Moment hat man sich der Notwendigkeit der Heranziehung der Credit-Anstalts-Funktionäre erinnert“.<sup>127</sup> Seitz warf der Regierung vor, den „Verfassungsbruch [...] in etwas ein(zuwickeln), was die Sozialdemokraten wollten“. Die Regierung würde „mit einer in der Sache guten That ein Präjudiz schaffen“, das ins Unglück führe, aber die Sozialdemokratie werde die „Verfassung der Republik nicht zuschanden werden lassen!“ Die Sozialdemokratie habe 1929 das Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten akzeptiert, und da käme „jetzt jemand daher und sagt plötzlich: O nein, ihr wart ja im Jahre 1929 alle Narren, ihr habt euch um einen Notrechtsparagrafen herumgestritten [...] – das war ja alles Mummenschanz“, denn man habe ja das KwEG, „die Verfassung ist Luft“, das KwEG „gibt uns jede Ermächtigung“. Und Seitz setzte fort: „Das Parlament und der Bundesrat und der Bundespräsident, die im Jahre 1929 in feierlicher staatsrechtlicher Form erklärt haben: das ist Notrecht, sind also alle Narren, haben also alle sinnlos gehandelt. Notrecht ist nicht, was in der Verfassung steht, Notrecht ist, was im kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetz steht. [...] Glauben Sie oder glaubt irgend jemand, daß wir im Jahre 1929 solches gewollt haben? Und das

<sup>127</sup> Sten. Prot. 1932, 2656.

wollen nun Juristen mit Paraphrasenzitationen u. dgl. nachweisen?“

Seitz stellte sich also weiterhin auf den Standpunkt der Derogation des KwEG durch die Verfassungsnovelle 1929 – eine Rechtsansicht, die im April 1933 auch Adolf Merkl im Wesentlichen teilen sollte, demzufolge alles, was dem Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten entzogen sei, nun auch dem KwEG entzogen sein müsse.<sup>128</sup> Die Ansicht, dass das KwEG durch die Übernahme in das V-ÜG selbst zum Verfassungsgesetz geworden sei, bezeichnete Seitz als „öde Klopffechtereier der Faschisten“, weil ja dann alle im V-ÜG genannten Gesetze Verfassungsgesetze geworden seien.<sup>129</sup> Die Sozialdemokratie werde „nicht dulden, daß man in Österreich neben der Verfassung eine andere Verfassung setze, die erkünstelt, die erschlichen ist“. Den Inhalt der Verordnung vom 1. Oktober trage man mit, die „Form aber tragen wir nicht“. Die Regierung Dollfuß müsse sich entscheiden: „Willst Du Parlament, Verfassung, Demokratie oder willst Du Faschismus, Diktatur und Hinabschlittern in die Verfassungs- und Kulturlosigkeit“.<sup>130</sup>

Justizminister Schuschnigg hingegen betonte – auch „auf die Gefahr hin, vielleicht dem Vorwurf des Theoretischen zu begegnen“, dass es

<sup>128</sup> Für Merkl war „die ältere Verordnungsvollmacht“ des KwEG „insoweit aufgehoben oder abgeändert, als sie mit der jüngeren Verordnungsvollmacht des Art. 18, Abs. 3 nicht vereinbarlich ist“. Da „gewisse Gegenstände der Regelung durch Verordnung des Bundespräsidenten entzogen sind“, so waren nun auch Gegenstände, die davor durch das KwEG gedeckt waren, nunmehr demselben ebenfalls entzogen, denn was einem „unstreitig höheren Organ unter strengeren Bedingungen in einem komplizierteren Verfahren [...] verwehrt wurde, das kann einem niedrigeren Organ in einem einfacheren Verfahren, bei dem es nicht an so einengende Voraussetzungen gebunden ist, unmöglich zustehen“, MERKL, Frage der Geltung.

<sup>129</sup> Sten. Prot. 1932, 2658f.

<sup>130</sup> Ebd. 2670.

„hier nicht um die politischen Fragen“ betreffend das KwEG gehen könne, sondern nur „um die rein verfassungsgesetzliche Frage“, ob dieses „heute noch die taugliche Basis für die Verordnung der Regierung oder eines Ressortministers sein“ könne oder die Regierung bei der gegenständlichen Verordnung die ihr durch das KwEG eingeräumten Befugnisse überschritten habe. Für ihn war die Weitergeltung in der Beibehaltung der §§ 7 und 17 des V-ÜG auch 1929 begründet, weshalb eben auch noch 1931 KwEG-Verordnungen ergangen seien. Von einer Derogierung könne daher ebenso wenig gesprochen werden wie von einer Überschreitung der durch das KwEG eingeräumten Befugnisse, weil die Regierung mit der strittigen Verordnung „pflichtgemäß bemüht war, eventuell drohende wirtschaftliche Schädigungen hintanzuhalten“.<sup>131</sup>

Aber auch von Seiten der Rechtswissenschaft kam Kritik gegen diese Verordnung. So schrieb Adolf Merkl am 4. Oktober unter dem Titel „Legitime Diktatur“ in den „Wiener Neuesten Nachrichten“, dass sich das „Diktaturgeflüster der letzten Monate [...] zur ersten quasi diktatorischen Maßnahme verdichtet“ habe und es sich „nur um den Auftakt zu wesensverwandten weiteren Maßnahmen handeln könnte“. Es sei diese „Form der diktatorischen Maßnahme“ freilich „keine neue Erfindung, sondern eine mehr oder minder gute alte Bekannte“, ein „alt-österreichisches Erbstück aus dem Kriege“. Die Ermächtigung der Regierung zu derartigen „wirtschaftspolitischen“ Verordnungen, wie sie Merkl nannte, sei zwar gegeben, allerdings habe man sowohl „in der staatsrechtlichen wie in der politischen Publizistik“ schon „wiederholt auf die Unzeitgemäßheit“ derselben hingewiesen. Dass das KwEG trotzdem nicht aufgehoben worden sei, liege wohl darin begründet, „daß die politischen Parteien die fragliche Verord-

nungskompetenz nicht mehr ernst genommen“ hätten. Als Indiz dafür führte er das währungspolitische Ermächtigungsgesetz an, das auch aufgrund des KwEG erlassen hätte werden können. In einem derartigen „Suchen nach neuen zeitgemäßen Verordnungsermächtigungen“ drücke sich „jedenfalls das gesunde Gefühl dafür aus, daß der Gebrauch jener veralteten Verordnungsermächtigung rechtspolitisch bedenklich, wenn nicht gar ein Mißbrauch ist, selbst wenn er sich juristisch damit rechtfertigen läßt, daß der Nationalrat die schon überlang fällige Außerkraftsetzung dieser Ermächtigung verabsäumt“ habe. Merkl nannte explizit die Gefahr beim Namen, dass die Verordnungsermächtigung in eine „wirtschaftspolitische Diktatur ausarte“, der aber durch die Überprüfbarkeit des VfGH gegengesteuert werden könne.<sup>132</sup>

Anfang Dezember setzte sich die Diskussion um das KwEG im Finanz- und Budgetausschuss fort. Otto Bauer erinnerte daran, dass der sozialdemokratische Abgeordnete Robert Danneberg schon im Mai 1931 den Antrag gestellt hatte, die schuldigen Personen aufgrund des Bankhaftungsgesetzes zur Verantwortung zu ziehen, die Regierung aber „in Seelenruhe abgewartet“ habe, „bis die Verantwortlichen ihre teure Person und ihr jedenfalls wertvolleres Vermögen ins Ausland gebracht“ hätten. Erst dann habe sich die Regierung zu dieser Verordnung entschlossen. Sie habe aber eigentlich nur „einen Vorwand gesucht“, um das KwEG zu einem „populären Anlaß“ „auszugraben und der Bevölkerung seine Wiederanwendung plausibel zu machen zu Zwecken, die mit der Credit-Anstalt nichts zu tun zu haben“. Er wiederholte nicht nur den Standpunkt der Sozialdemokratie bezüglich der Derogation durch Artikel 18 B-VG, sondern bezweifelte auch, dass der Sturz der Creditanstalt eine Folge der außerordentlichen, durch den Krieg hervorgerufenen Verhältnisse

<sup>131</sup> Ebd. 2674.

<sup>132</sup> MERKL, Frage der Geltung.

sei. Vielmehr sei dies „ebensogut eine Folge des Größenwahnsinns“, demzufolge die Bank so lange erweitert wurde, bis sie „verkracht“ sei, von „skandalösen Spekulationen“ und überhaupt der „ganzen Sauwirtschaft, die die Herren der Creditanstalt [...] getrieben haben“. Für Bauer war die Vorgangsweise der Regierung jedenfalls „der schamloseste und frechste Angriff auf die Verfassung der Republik, [...] die schwerste Bedrohung der parlamentarischen Demokratie in Österreich“. Es werde „keine Ruhe in Österreich geben, so lange, bis dieser Verfassungsbruch gutgemacht“ und die Demokratie wieder gegen die „absolutistischen Pläne“ der Regierung gesichert sei.<sup>133</sup>

Schuschnigg erörterte abermals „die klaren Argumente, welche die Verfassungsmäßigkeit der Verordnung und noch immer bestehende Geltung des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes beweisen“. Dem Argument der Bedrohung der Demokratie hielt er die politische Ministerverantwortlichkeit entgegen, woraus sich zwingend ableiten ließe, „daß durch diese Verordnungsgewalt keineswegs der Demokratie nahegetreten wird, denn der Nationalrat kann denjenigen, der die Verordnung erläßt, zur Verantwortung ziehen und ihn vor den Verfassungsgerichtshof stellen“. Diese Verordnung und die Verordnungsgewalt nach dem KwEG stelle also nicht nur keinen „verschleierte[n] Absolutismus“ dar, sondern auch nicht einmal einen „ernsten Gefahrenherd“.<sup>134</sup>

Schließlich wurde am 13. Dezember 1932 auch im Nationalrat nochmals über die CA-Verordnung und das KwEG diskutiert. Der Sozialdemokrat Ernst Koref strich erneut heraus, dass der Weg der Notverordnung nicht hätte beschritten werden müssen, weil die „ordnungs-gemäße parlamentarische Erledigung innerhalb kürzester Frist erfolgen“ hätte können; bei Ge-

fahr im Verzug hätte es nur den Weg der Notverordnung gemäß Artikel 18 B-VG geben dürfen. Dollfuß und Schuschnigg seien zwar „noch immer eifrig bemüht, die demokratische Hülle dieser antidemokratischen Absichten zähe zu verteidigen und aufrechtzuerhalten“, aber nicht nur der „biedere Hausbesitzer“ sei ein „gelehriger Famulus der hohen Schule für Verfassungsbruch“ und wolle von „dieser Kunst [...] profitieren“, sondern es seien auch schon Forderungen nach Aufhebung aller Kollektivverträge und der Bestimmungen über Urlaub und Abfertigung aus dem Angestelltengesetz mittels KwEG-Verordnung erhoben worden.<sup>135</sup>

Die Anträge der Sozialdemokraten auf Außerkraftsetzung der Creditanstalts-Verordnung und die Verankerung der Haftung in einem Gesetz wurden im Nationalrat abgelehnt.<sup>136</sup>

Die Sorge der Sozialdemokraten blieb freilich bestehen, dass dieses „Kriegsgesetz“, das die Regierung „zu Maßnahmen ohne das Parlament ermächtigt“ hatte, auch „zu Maßnahmen gegen das Parlament [...] benützt“ werden könnte. Daher blieben sie bei ihrer Forderung, dass das KwEG „in aller Form beseitigt werden“ müsse, denn man könne nicht „Einbruchswerkzeuge in den Händen von Einbrechern lassen“. Die „förmliche Aufhebung dieses Gesetzes“ sei unabdingbar, „seitdem sein Bestand zur Gefahr für das ausschließliche Gesetzgebungsrecht der Volksvertretung, zur Bedrohung der parlamentarischen Demokratie, zum Werkzeug geworden“ sei, „mit dem jede bedenkenlose Regierung einen schrankenlosen Absolutismus aufrichten könnte“, weshalb die parlamentarische Demokratie von „dieser ständigen Bedrohung durch einen erlisteten und erschlichenen Diktaturparagraphen befreit sein“ müsse. Deshalb werde die Sozialdemokratie jede Regierung „mit Ausnützung aller verfassungsmäßigen Mittel und Gele-

<sup>133</sup> WZ, Nr. 283 v. 8. 12. 1932, 3f.

<sup>134</sup> RP, Nr. 341 v. 8. 12. 1932, 2.

<sup>135</sup> Sten. Prot. 1932, 2844f.

<sup>136</sup> Ebd. 2848.

genheiten bekämpfen, bis die parlamentarische Demokratie von dieser ständigen Bedrohung durch einen erlisteten und erschlichenen Diktaturparagrafen bereit sein wird“.<sup>137</sup> Trotz dieses Widerstandes stand die Anwendung des KwEG angesichts der unsicheren Majoritätsverhältnisse im Nationalrat auch weiterhin in der Regierung zur Diskussion und die Tendenzen in Richtung eines autoritären Kurses nahmen zu.

Für den Industriellenverband stand zwar fest, dass die „kürzlich erschienene“ KwEG-Verordnung „gewiss kein glücklicher Auftakt künftiger Regierungsmethoden“ gewesen sei, aber doch gezeigt habe, dass der „außerparlamentarische Weg auch in Österreich gar nicht so schwer zu finden“ sei.<sup>138</sup> In weiterer Folge fand im Jänner 1933 eine Versammlung von Vertretern der Industrie, Beamenschaft und Politik zum Thema „Das kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz und unsere wirtschaftlichen Notwendigkeiten“ im Haus der Industrie statt, darunter der Nationalratsabgeordnete des Heimatblocks Odo Neustädter-Stürmer und Sektionschef Hecht. Neustädter-Stürmer versuchte den Industriellen klar zu machen, dass „dieses kleine unscheinbare Gesetz tatsächlich die Schlüsselstellung der gegenwärtigen Politik (bildet) und dessen Anwendung auch „der einzige verfassungsmäßige Weg“ sei, „um in Österreich zu regieren, ohne auf Kompromisse mit der sozialdemokratischen Partei angewiesen zu sein.“<sup>139</sup>

Für Botz beruhte der von Dollfuß 1932/33 eingeschlagene „diktatorische und antimarxistische Weg“ daher insgesamt „auch auf dem Druck und der Unterstützung von großen Teilen der österreichischen Großindustrie und ihrer Verbände, die sich in der Tat von einer Niederwerfung der Arbeiterbewegung und der Aufhebung der Demokratie eine Senkung der Produktions-

kosten und eine protektionistische Förderung erwarten konnten.“<sup>140</sup>

Im Februar 1933 betonte dann auch der (damals noch) dem Landbund (und später der NSDAP) zugehörige Vizekanzler Franz Winkler, dass die Regierung niemand hindere, „jene Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet seien, aus der Krise herauszuführen, und dem Parlament zu erklären, diese Maßnahmen, wenn anders nicht möglich, auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes durchführen zu wollen“.<sup>141</sup> Allerdings war dieser Kurs weder in der Regierung noch innerhalb der Christlichsozialen damals schon völlig unumstritten.<sup>142</sup> Aber selbst wenn Dollfuß zu dieser Zeit noch nicht über einen konkreten Plan zur Parlamentsausschaltung bzw. Errichtung eines autoritären Regimes verfügte und die Creditanstalt-Verordnung „auch nicht direkt als ‚Problemlauf‘ gegolten“ haben mag, so zeigte dieser Vorgang Dollfuß doch, dass „auch ohne parlamentarische Mehrheit oder notfalls sogar überhaupt ohne Parlament regiert werden konnte.“<sup>143</sup>

Freilich bleibt angesichts des heftigen Widerstands der Opposition gegen das KwEG 1932 fraglich, ob dieses ohne die Ereignisse des 4. März 1933 nicht „wieder in der Versenkung verschwunden und [...] vielleicht nie mehr zur Anwendung gebracht worden wäre“.<sup>144</sup> Tatsächlich aber nutzte die Regierung in weiterer Folge die Gunst der Stunde, um, wie schon 1932 propagiert, „Schritt um Schritt auf ihrem vorgezeichneten Weg weiter(zu gehen)“<sup>145</sup> und die parlamentarische Demokratie mittels KwEG zu beseitigen.

<sup>137</sup> AZ, Nr. 352 v. 21. 12. 1932, 2.

<sup>138</sup> HAAS, Interessenpolitik 117.

<sup>139</sup> Ebd. 120f.

<sup>140</sup> BOTZ, März 19.

<sup>141</sup> ENDERLE-BURCEL, Protokolle Nr. 847 v. 24. 2. 1933, 305.

<sup>142</sup> Siehe ausführlich dazu SENFT, Vorfeld 178ff.

<sup>143</sup> STOCK, Umsetzung 26.

<sup>144</sup> HUEMER, Sektionschef Hecht 150.

<sup>145</sup> WZ, Nr. 231 vom 5. 10. 1932, 1.

## Schlussbemerkung

Kein Gesetz der Republik, so Otto Leichter retrospektiv, habe in Österreich die Regierung oder das Staatsoberhaupt – im Unterschied zur Weimarer Reichsverfassung – ermächtigt „sich Funktionen der gesetzgebenden Körperschaften anzumaßen“, „[u]nd doch schlummerte in einer verstaubten Mansarde des österreichischen Staatsgebäudes ein böser Geist, der [...] die Monarchie überlebt hatte, ein Gesetz, das schließlich die ganze österreichische Demokratie und den Parlamentarismus in tödlichen Schlaf versetzt hat.“<sup>146</sup> Die Gefahr des KwEG für die parlamentarische Demokratie war von der Sozialdemokratie zwar schon früh erkannt worden, und sie hatte sich auch mehrfach für die Außerkraftsetzung stark gemacht, allerdings blieben alle Versuche erfolglos. Mit der Verordnung vom 10. Oktober 1932 kulminierte schließlich die Auseinandersetzung um das Gesetz, es gelang den Sozialdemokraten jedoch trotz heftiger Proteste gegen den Verfassungsbruch nicht, diesen wohlüberlegten Schachzug der Regierung zu konterkarieren.

Die Ereignisse des 4. März 1933 boten schließlich der Regierung den willkommenen Anlass, die ihr von der Sozialdemokratie bereits Ende 1932 unterstellten „verfassungsbrecherischen Absichten“ auch tatsächlich in großem Ausmaß umzusetzen<sup>147</sup> und unter dem Vorwand eines Staatsnotstandes<sup>148</sup> die parlamentarische Demokratie zu beseitigen. Das KwEG, das Ulrich Kluge 1984 als „verspäteten Fluch der Habsburgermonarchie über das republikanische Österreich“<sup>149</sup> bezeichnete hatte, spielte dabei eine zentrale Rolle.

## Korrespondenz:

Prof. Dr. Ilse REITER-ZATLOUKAL  
 Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte  
 Universität Wien  
 1010 Wien, Schottenbastei 10–16  
 ilse.reiter-zatloukal@univie.ac.at  
 ORCID-Nr. 0000-0002-6420-4083

## Abkürzungen:

AZ	Arbeiter-Zeitung
Erk.	Erkenntnis
RP	Reichpost
Slg.	Sammlung
Sten. Prot.	Stenografische Protokolle
WZ	Wiener Zeitung

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:  
[\[http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf\]](http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf)

## Zeitungen:

Arbeiterzeitung [AZ] 1926.  
 Allgemeiner Tiroler Anzeiger 1924.  
 Neues Wiener Tagblatt 1924  
 Reichspost [RP] 1932.  
 Die Rote Fahne 1932.  
 Volkspost 1934.  
 Wiener Zeitung [WZ] 1932.

<sup>146</sup> LEICHTER, Glanz 152.

<sup>147</sup> Vgl. HECHT, Recht 1f.

<sup>148</sup> Siehe dazu ausführlich REITER, Unabhängigkeit.

<sup>149</sup> KLUGE, Ständestaat 59.

## Literatur:

- Klaus BERCHTOLD, Verfassungsgeschichte der Republik Österreich, Bd. 1: 1918–1933 (Wien–New York 1998).
- Gerhard BOTZ, Der 4. März 1933 als Konsequenz ständischer Struktur, ökonomischer Krisen und autoritärer Tendenzen, in: Erich FRÖSCHL, Helge ZOITL (Hgg.), Der 4. März 1933. Vom Verfassungsbruch zur Diktatur. Beiträge zum wissenschaftlichen Symposium des Dr.-Karl-Renner-Institutes, abgehalten am 28. Februar und 1. März 1983 (Wien 1984) 13–35.
- Wolfgang BROER, Schwundgeld: Bürgermeister Michael Unterguggenberger und das Wörgler Währungsexperiment (Innsbruck u.a. 2013).
- Gertrude ENDERLE-BURCEL (Bearb.), Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik, Abt. VIII: Kabinett Dr. Engelbert Dollfuß, Bd. 1: 20. Mai 1932 bis 18. Oktober 1932 (Wien 1980).
- Karl HAAS, Industrielle Interessenpolitik in Österreich zur Zeit der Weltwirtschaftskrise, in: Österreichische Gesellschaft für Zeitgeschichte (Hg.), Jahrbuch für Zeitgeschichte 1978 (Wien 1979) 97–126.
- Peter HACKL, Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz und die Entstehung autoritärer Strukturen unter der Regierung Dollfuß (phil. Dipl.Arb., Univ. Wien 1993).
- Gernot D. HASIBA, Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KwEG) von 1917. Seine Entstehung und seine Anwendung, in: Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg (Hg.), Aus Österreichs Rechtsleben in Geschichte und Gegenwart. Festschrift für Ernst C. Hellbling zum 80. Geburtstag (Berlin 1981) 543–564.
- Robert HECHT, Die Grundlagen des Notverordnungsrechts, in: Neues Wiener Journal, Nr. 13.961 v. 2. 10. 1932, 3f.
- DERS., Klare Rechtslage. Geltung und Beseitigung des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes, in: Reichspost, Nr. 292 v. 19. 10. 1932, 2f.
- DERS., Das Recht der Regierung auf Notverordnungen, in: Wiener Zeitung, Nr. 82 v. 7. 4. 1933, 1f.
- Kurt HELLER, Der Verfassungsgerichtshof. Die Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich von den Anfängen bis zur Gegenwart (Wien 2010).
- Karl HOMANN, Wirtschaftsethische Perspektiven IV: Methodische Grundsatzfragen, Unternehmensethik, Kooperations- und Verteilungsprobleme (Berlin 1985).
- Peter HUEMER, Sektionschef Robert Hecht und die Zerstörung der Demokratie in Österreich. Eine historisch-politische Studie (Wien 1975).
- Hans KELSEN, Der Drang zur Verfassungsreform. Eine Folge der politischen Machtverschiebung, in: Neue Freie Presse, Nr. 23370 vom 6. 10. 1929, 6f.
- DERS., Die Verfassungsgesetze der Republik Deutschösterreich, Bd. 1 (Wien–Leipzig 1919).
- DERS., Georg FROELICH, Adolf MERKL, Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 (= Die Verfassungsgesetze der Republik Österreich 5, Wien–Leipzig 1922).
- Ulrich KLUGE, Der österreichische Ständestaat 1934–1938. Entstehung und Scheitern (Wien 1984).
- Eric C. KOLLMANN, Theodor Körner. Militär und Politik (München 1973).
- Demeter KOROPATNICKI, Ist zur Verfassungsänderung die Zustimmung des Nationalrates erforderlich? Nein! sagt der Verfassungsgerichtshof, in: Reichspost, Nr. 278 vom 8. 10. 1929, 1f.
- Robert KRIECHBAUMER, Die großen Erzählungen der Politik. Politische Kultur und Parteien in Österreich von der Jahrhundertwende bis 1945 (Wien u.a. 2001).
- DERS. (Hg.), Österreich und Front Heil! Aus den Akten des Generalsekretariats der Vaterländischen Front. Innenansichten eines Regimes (Wien u.a. 2005).
- Otto LEICHTER, Glanz und Ende der Ersten Republik. Wie es zum österreichischen Bürgerkrieg kam (Wien u.a. 1964).
- Hannes LEIDINGER, Verena MORITZ, Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KwEG) vor dem Hintergrund der österreichischen Verfassungsentwicklung, in: Florian WENNINGER, Lucile DREIDEMY (Hgg.), Das Dollfuss/Schuschnigg-Regime 1933–1938. Vermessung eines Forschungsfeldes (Wien u.a. 2013) 449–470.
- Adolf MERKL, Legitime Diktatur, in: Adolf Julius MERKL, Gesammelte Schriften II/2, hg. v. Dorothea MAYER-MALY, Herbert SCHAMBECK, Wolf-Dietrich GRUSSMANN (Berlin 2002) 181–184.
- DERS., Die Frage der Geltung des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes und seines Verhältnisses zur Verordnungsvollmacht des Bundespräsidenten, in: JBl. 62 (1933) 137–141.
- Rudolf NECK, Simmering 1932, in: Karl R. STADLER (Hg.), Sozialistenprozesse. Politische Justiz in Österreich 1870–1936 (Wien u.a. 1986) 253–267.
- Ilse REITER, Ausgewiesen, abgeschoben. Eine Geschichte des Ausweisungsrechts in Österreich vom ausgehenden 18. bis ins 20. Jahrhundert

- (= Studien aus Recht, Geschichte und Gesellschaft, Bd. 3, Frankfurt a.M. 2000).
- Ilse REITER-ZATLOUKAL, Die (Un)Abhängigkeit der Richter unter der austrofaschistischen und nationalsozialistischen Herrschaft, in: Thomas OLECHOWSKI, Eva ORTLIEB, Christoph SCHMETTERER (Hgg.), Gerichtsvielfalt in Wien. Forschungen zum modernen Gerichts begriff (= BRGÖ 2016/2, Wien 2016) 419–469.
- Christiane ROTHLÄNDER, Die Anfänge der Wiener SS (Wien u.a. 2012).
- Helmut RUMPLER, Parlamentarismus und Demokratieverständnis in Österreich 1918–1933, in: Anna DRABEK, Richard PLASCHKA, Helmut RUMPLER (Hgg.), Das Parteiwesen Österreichs und Ungarns in der Zwischenkriegszeit (Wien 1990) 1–17.
- Sammlung der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes, N.F., 11 Hefte (1921–1933, Wien 1923–1936),
- Gerhard SENFT, Im Vorfeld der Katastrophe. Die Wirtschaftspolitik des Ständestaates. Österreich 1934–1938 (Wien 2014), <http://austrofaschismus-wirtschaftspolitik.at/im-vorfeld-der-katastrophe-gerhard-senft.pdf> (9. 2. 2018).
- Hubert STOCK, „... nach Vorschlägen der Vaterländischen Front“. Die Umsetzung des christlichen Ständestaates auf Landesebene am Beispiel Salzburg (Wien u.a. 2010).
- Emmerich TÁLOS, Walter MANOSCHEK, Zum Konstituierungsprozess des Austrofaschismus, in: Emmerich TÁLOS, Wolfgang NEUGEBAUER (Hgg.), Austrofaschismus. Politik – Ökonomie – Kultur 1933–1938 (Wien 2014) 6–27.
- Manfried WELAN, Die Verfassungsentwicklung in der Ersten Republik, in: Joseph F. DESPUT (Hg.), Österreich 1934, 1984. Erfahrungen, Erkenntnisse, Besinnung (Graz u.a. 1984) 73–90.
- Helmut WOHNOUT, Bürgerliche Regierungspartei und weltlicher Arm der katholischen Kirche. Die Christlichsozialen in Österreich 1918–1934, in: Michael GEHLER, Wolfram KAISER, Helmut WOHNOUT (Hgg.), Christdemokratie in Europa im 20. Jahrhundert (Wien u.a. 2001) 181–207.